

FAMILIE
UND GESELLSCHAFT

Namensrecht



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Namensrecht

Inhalt

I	Einleitung.....	10
1	Was ist der Name einer Person?	11
2	Wo ist das Namensrecht geregelt?.....	11
2.1	Bürgerlich-rechtliches Namensrecht	
2.2	Öffentlich-rechtliches Namensrecht	
II	Was wurde mit der Reform des Namensrechts geändert?.....	13
1	Inkrafttreten – Ab wann werden die Neuerungen gelten?.....	14
2	Für wen werden die Neuerungen gelten?	14
3	Was sind die wesentlichen Neuerungen?.....	15
4	Was ist auch nach der Reform weiterhin nicht möglich?.....	15
4.1	Warum darf der Familienname nicht frei gewählt werden?	
4.2	Warum dürfen nur Doppelnamen und keine Mehrfachnamen gebildet werden?	
4.3	Warum wird Meshing nicht erlaubt?	
4.4	Warum dürfen die herangezogenen Familienamen nicht übergangslos verbunden werden?	
4.5	Warum darf nicht auch der Familienname von Vorfahren oder entfernteren Verwandten gewählt werden?	

III	Was bedeuten die namensrechtlichen Begriffe?	17
1	Was versteht man unter dem Familiennamen?	18
2	Was ist ein aus mehreren Namen bestehender Name?	18
3	Was sind Künstler- oder Gebrauchsnamen?	18
4	Wie sind akademische Grade und Amtsbezeichnungen zu behandeln?	19
5	Was ist bei Familiennamen mit früheren Adelsbezeichnungen zu beachten?	20
IV	Allgemeine namensrechtliche Regelungen	21
1	Wo und wie werden namensrechtliche Erklärungen abgegeben?	22
1.1	Bürgerliches Namensrecht	
1.2	Öffentliches Namensrecht	
2	Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?	23
V	Der Vorname	24
1	Was gilt für die Bestimmung des Vornamens?	25
1.1	Welche Vornamen sind unzulässig?	
1.2	Welche Schreibweisen von Namen sind zulässig?	
1.3	Wie viele Vornamen sind zulässig?	
1.4	Muss der Vorname das Geschlecht des Kindes wiedergeben?	
1.5	Was ist, wenn sich die Eltern nicht auf einen Vornamen einigen können?	
2	Wie kann der Vorname geändert werden?	27
2.1	Kann der Vorname eines Kindes nach einer Adoption geändert werden?	
2.2	Wie können Vornamen sonst geändert werden?	
2.3	Was gilt, wenn eine Person mehrere Vornamen führt?	

VI	<i>Der Ehename</i>	29
1	<i>Was gilt für die Bestimmung eines Ehenamens?</i>	30
1.1	Müssen Ehegatten einen Ehenamen bestimmen?	
1.2	Wie können Ehegatten einen Ehenamen bestimmen?	
1.3	Wann können Ehegatten einen Ehenamen bestimmen?	
1.4	Kann der Ehename auch noch nach Versterben eines Ehegatten bestimmt werden?	
2	<i>Welche Wahlmöglichkeiten bestehen?</i>	30
2.1	Welche Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamensbestimmung gibt es?	
2.2	Was gilt, wenn der voreheliche Familienname eines Ehegatten ein Doppel- oder Mehrfachname ist?	
3	<i>Können Ehegatten zusätzlich zum Ehenamen ihren bisherigen Familiennamen behalten?</i>	33
3.1	Was ist ein Begleitname?	
3.2	Welchen Zweck verfolgt der Begleitname?	
3.3	Können beide Ehegatten einen Begleitnamen bestimmen?	
3.4	Kann die Bestimmung des Begleitnamens widerrufen werden?	
4	<i>Kann die Bestimmung eines Ehenamens widerrufen werden?</i>	34
5	<i>Kann der Ehename geändert werden?</i>	35
5.1	Welche Auswirkung hat eine Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten auf den Ehenamen?	
5.2	Kann bei einem Ehedoppelnamen ein Bindestrich entfernt beziehungsweise hinzugefügt werden?	
5.3	Können Ehegatten ihren bestehenden Ehenamen an die Neuregelungen durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts anpassen?	
5.4	Können Ehegatten ihren Ehenamen nach dem NamÄndG ändern?	
6	<i>Was passiert nach Beendigung der Ehe mit dem Ehenamen?</i>	37

VII	<i>Der Geburtsname</i>	39
1	<i>Was gilt für die Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes?</i>	40
1.1	Welchen Geburtsnamen erhält ein Kind von Eltern mit Ehenamen?	
1.2	Welchen Geburtsnamen erhält ein Kind von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die keinen Ehenamen führen?	
1.3	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils	
2	<i>Änderung des Geburtsnamens</i>	50
2.1	Namenserteilung durch allein sorgeberechtigten Elternteil	
2.2	Was geschieht mit dem Geburtsnamen des Kindes, wenn sich das Sorgerecht ändert?	
2.3	Welche namensrechtlichen Auswirkungen hat eine Scheinvaterschaft?	
2.4	Was geschieht mit dem Geburtsnamen des Kindes, wenn sich der Name der Eltern ändert?	
2.5	Kann das Kind ab Volljährigkeit selbst über seinen Geburtsnamen entscheiden?	
2.6	Welche Auswirkung hat eine Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen?	
2.7	Öffentlich-rechtliche Änderung des Geburtsnamens	
VIII	<i>Besonderheiten</i>	73
1	<i>Namenstraditionen</i>	74
1.1	Geschlechtsangepasste Familiennamen	
1.2	Geburtsnamen, die aus dem Vornamen eines Elternteils gebildet werden (friesische Tradition)	
1.3	Doppelnamen, die unter Heranziehung des Familiennamens eines nahen Angehörigen gebildet werden (dänische Tradition)	
1.4	Namensänderungen nach dem MindNamÄndG	
2	<i>Namensangleichung ausländischer Namen</i>	81
2.1	Nach ausländischem Recht erworbene Namen (Artikel 47 EGBGB)	
2.2	Namensangleichung von Vertriebenen oder Spätaussiedlern	

3	<i>Im Personenstandsregister eines anderen EU-Mitgliedsstaats eingetragener Name (Artikel 48 EGBGB)</i>	89
3.1	Welcher Name kann gewählt werden?	
3.2	Wann ist die Führung des gewählten Namens mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar?	
3.3	Wie ist die Wahl des nach ausländischem Recht erworbenen Namens vorzunehmen?	
3.4	Was ist bei Ehegatten zu beachten?	
3.5	Kann die Namenswahl rückgängig gemacht werden?	
3.6	Wie wirkt sich die Namenswahl eines Elternteils auf die Namen von Kindern aus?	

IX *Namensführung nach Adoption* 91

1	<i>Was gilt für den Vornamen eines angenommenen Kindes?</i>	92
2	<i>Ändert sich der Familienname eines angenommenen Kindes?</i>	92
2.1	Welchen Familiennamen erhält ein minderjähriges Kind, das adoptiert wird?	
2.2	Was gilt für den Familiennamen nach einer Erwachsenenadoption?	

X *Internationales Namensrecht* 97

1	<i>Welches Recht ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auf den Namen einer Person anzuwenden?</i>	98
1.1	Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt	
1.2	Rechtswahl	
2	<i>Welches Recht gilt für den Erwerb des Geburtsnamens?</i>	98
2.1	Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt	
2.2	Rechtswahl	
3	<i>Was gilt für den Namen nach Eheschließung?</i>	101
3.1	Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt	
3.2	Rechtswahl	
4	<i>Kann eine einmal erfolgte Rechtswahl rückgängig gemacht werden?</i>	103

XI	Was gilt in Altfällen?	104
1	„Altehen“	105
1.1	Ehedoppelname	
1.2	Widerruf der Bestimmung eines Ehenamens	
2	<i>Bereits geborene Kinder</i>	106
2.1	Eltern mit Ehenamen	
2.2	Eltern ohne Ehenamen	
2.3	Einbenannte Kinder	
2.4	Friesische und dänische Tradition	
2.5	Namenseinheit unter Geschwistern	
3	<i>Adoption</i>	107
4	<i>Internationales Namensrecht</i>	107
XII	Namensschutz	109
	<i>Impressum</i>	112

I Einleitung

Die Bezeichnung „Name“ ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person. Der Name einer Person zählt zum grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

1 Was ist der Name einer Person?

Der Namenstradition in Deutschland entsprechend setzt sich der rechtliche Name aus einem oder mehreren Vornamen¹ und einem Familiennamen zusammen. Im deutschen Sprachraum hat sich seit dem 12. Jahrhundert ein zweigliedriges Namenssystem mit einem Individualnamen und einem Familiennamen entwickelt.

Der Vorname verleiht seinem Träger eine eigene Persönlichkeit und bietet die Möglichkeit, ihn von anderen Trägern des gleichen Familiennamens zu unterscheiden. Der Familienname ergänzt den Vornamen und drückt die Zugehörigkeit der Namensträgerin oder des Namensträgers zu einer Familie aus.

2 Wo ist das Namensrecht geregelt?

Das Namensrecht ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Namensrechtliche Regelungen finden sich sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch in verschiedenen anderen Gesetzen, wie insbesondere dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dem Personenstandsgesetz (PStG), dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG), dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG), dem Bundesvertriebungsgesetz (BVFG) und dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG).

2.1 Bürgerlich-rechtliches Namensrecht

Das bürgerlich-rechtliche Namensrecht enthält detaillierte Regelungen zum Familiennamen. Vorrangiges Ziel ist ein einheitlicher Familienname der Kernfamilie. Diesem Ziel dienen insbesondere die namensrechtlichen Vorschriften zu den folgenden Anlässen:

¹ In dieser Broschüre wird die Einzahl („ein/der Vorname“) verwendet, womit auch Fälle gemeint sind, in denen eine Person mehrere Vornamen hat.

- Eheschließung
- Geburt eines Kindes
- Adoption

Darüber hinaus trägt das bürgerlich-rechtliche Namensrecht dem Bedürfnis nach einer Anpassung des Familiennamens insbesondere bei Änderungen der familiären Situation Rechnung, wie etwa im Fall einer Scheidung.

Die Vorschriften des BGB regeln das Namensrecht in Deutschland umfassend und – im Grundsatz – abschließend.

2.2 Öffentlich-rechtliches Namensrecht

Kann dem Wunsch zur Führung eines bestimmten Namens nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht Rechnung getragen werden, besteht die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG. Auf dieser Grundlage darf die zuständige Behörde den Vor- oder Familiennamen auf Antrag ändern, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat deshalb Ausnahmecharakter.

Für Vorschriften zum öffentlich-rechtlichen Namensrecht ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig.

*II Was wurde
mit der Reform
des Namens-
rechts geändert?*

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) wurde das bürgerlich-rechtliche Namensrecht liberalisiert und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger nach einem modernen Namensrecht angepasst.

1 Inkrafttreten – Ab wann werden die Neuerungen gelten?

Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts wird am 1. Mai 2025 in Kraft treten.

2 Für wen werden die Neuerungen gelten?

Die Neuerungen des Ehe- und Geburtsnamensrechts gelten für alle Personen, auf die deutsches Namensrecht anwendbar ist. Deutsches Namensrecht ist künftig auf alle Personen anwendbar, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Änderungen betreffend die Anwendung deutschen oder ausländischen Namensrechts in Fällen mit Auslandsbezug sind im Abschnitt über das Internationale Namensrecht dargestellt (vergleiche → X Internationales Namensrecht).

Die Neuerungen gelten nicht nur für künftige Namensbestimmungen und Namensänderungen, sondern ermöglichen auch eine Anpassung bestehender Namen: Die Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 67 EGBGB² ermöglicht es zum Beispiel, einen am 1. Mai 2025 bereits bestehenden Ehenamen gemäß den dann geltenden Regelungen neu zu bestimmen.

² Hier und im Folgenden ist das EGBGB in der ab dem 1. Mai 2025 geltenden Fassung gemeint, soweit nicht ausdrücklich auf das dann nicht mehr geltende Recht (alte Fassung = aF) Bezug genommen wird.

3 Was sind die wesentlichen Neuerungen?

Kernstück der Reform ist die Einführung echter Doppelnamen für Ehepaare und Kinder. Die Verbindung eines Doppelnamens durch einen Bindestrich ist nicht zwingend vorgesehen.

Zudem werden neue Namensänderungsmöglichkeiten eröffnet. So wird es Stief- und Scheidungskindern sowie Halbwaisen erleichtert, ihren Familiennamen an die familiäre Situation anzupassen. Für Volljährige wird in bestimmten Fällen eine einmalige Namensänderungsmöglichkeit im Erklärungswege eingeführt.

Die namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und im Hinblick auf geschlechtsangepasste Formen des Familiennamens auch von Personen mit Migrationshintergrund werden berücksichtigt.

Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wird aufgehoben.

Im Internationalen Namensrecht wird der Name einer Person künftig grundsätzlich nach den Sachvorschriften

desjenigen Staates bestimmt, in dem diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (zu Einzelheiten vergleiche → X Internationales Namensrecht).

4 Was ist auch nach der Reform weiterhin nicht möglich?

Wenngleich die Reform in vielfacher Weise zu einer Liberalisierung des Namensrechts führt, gibt es auch künftig keine völlige Namenswahlfreiheit.

4.1 Warum darf der Familienname nicht frei gewählt werden?

Die freie Namenswahl widerspricht dem traditionellen Zweck von Familiennamen und beeinträchtigt die Identifizierungsfunktion des Namens. Insbesondere bei Wahl eines seltenen Namens könnten irreführende Vorstellungen über die familiäre Zugehörigkeit des Namensträgers hervorgerufen werden.

4.2 Warum dürfen nur Doppelnamen und keine Mehrfachnamen gebildet werden?

Die Bildung neuer Namen aus mehr als zwei Einzelnamen (sogenannte Mehrfachnamen) würde den Rechts- und Geschäftsverkehr unnötig belasten. Dies würde auch die Identifikationskraft des

Namens schwächen, da ein derartiger Name im tatsächlichen Leben selten in voller Länge gebraucht werden wird. Soweit solche Namen derzeit bestehen, bleiben sie jedoch erhalten und können als solche auch zum Ehenamen oder Geburtsnamen der Kinder bestimmt werden.

4.3 Warum wird Meshing nicht erlaubt?

Das sogenannte Meshing (Verschmelzen zweier oder mehrerer Namen zu einem Namen) stellt im Vergleich zu Doppelnamen keine Verbesserung im Hinblick auf die namensrechtliche Berücksichtigung beider Ehegatten oder Elternteile dar. Während beim Doppelnamen beide Eheleute ihre Namen oder einen ihrer Namen behalten können, müssten beim Meshing beide ihre Namen aufgeben, denn die Namen würden zu einem neuen Namen verschmelzen.

Zudem beeinträchtigt das Meshing die Identifizierungsfunktion des Namens. Die einzelnen Namen, aus denen sich ein neuer Familienname zusammensetzt, sollten klar erkennbar bleiben und als solche – ganz oder teilweise – an die nächste Generation weitergegeben werden. Dies entspricht der deutschen Namenstradition, die mit dem neuen Gesetz liberalisiert, aber nicht abgeschafft werden sollte.

4.4 Warum dürfen die herangezogenen Familiennamen nicht übergangslos verbunden werden?

Eine übergangslose Zusammenfügung von Einzelnamen zu einem neuen Familiennamen ohne Bindestrich oder Leerzeichen lässt häufig nicht erkennen, aus welchen Namen sich der neue Name ursprünglich zusammensetzte (so kämen etwa im Hinblick auf den Namen „Bergmanteufel“ als ursprüngliche Namen sowohl „Bergman“ und „Teufel“ als auch „Berg“ und „Manteufel“ in Betracht). Die einzelnen Namen, aus denen sich ein neuer Familienname zusammensetzt, sollen aber klar erkennbar bleiben und als solche – ganz oder teilweise – an die nächste Generation weitergegeben werden.

4.5 Warum darf nicht auch der Familienname von Vorfahren oder entfernten Verwandten gewählt werden?

Mit Ausnahme der für die dänische Minderheit geltenden Besonderheiten (vergleiche → 1.3 Doppelnamen, die unter Heranziehung des Familiennamens eines nahen Angehörigen gebildet werden (dänische Tradition)) gilt im Bürgerlichen Recht auch künftig der Grundsatz, dass sich der Geburtsname einer Person von dem Familiennamen eines Elternteils oder beider Eltern ableitet.



III Was bedeuten die namensrecht- lichen Begriffe?

1 Was versteht man unter dem Familiennamen?

„Familiennamen“ ist ein Oberbegriff, der Geburtsnamen und Ehenamen umfasst. Der Geburtsname ist nach § 1355 Absatz 6 BGB³ der in die Geburtsurkunde einzutragende Familienname. Der Ehenamen ist in § 1355 Absatz 1 BGB legal definiert als ein gemeinsamer Familienname von Ehegatten. Auch Kombinationen aus Geburts- und Ehenamen sind mögliche Familiennamen, und zwar dann, wenn einem Ehenamen der Geburtsname eines Ehegatten als Begleitname vorangestellt oder angefügt wird (§ 1355a BGB).

2 Was ist ein aus mehreren Namen bestehender Name?

Das Gesetz befasst sich an verschiedenen Stellen (zum Beispiel in § 1355 Absatz 3 BGB) mit der Situation, dass ein Name aus mehreren Namen besteht. Bei einem aus mehreren Namen bestehenden Namen kann es sich entweder um einen Doppelnamen oder um einen aus mehr als zwei Namen bestehenden Namen

(Mehrfachname, vergleiche → 4.2 Warum dürfen nur Doppelnamen und keine Mehrfachnamen gebildet werden?) handeln.

Daneben kann ein Name auch aus mehreren Wörtern bestehen, ohne Doppel- oder Mehrfachname zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn der mehrgliedrige Name herkömmlich als Einheit empfunden wird, wie beispielsweise die traditionell aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen „von den Wiesen“, „Becker aus dem Siepen“, „auf der Brinke“ oder „Breuer genannt Natzenkemper“. Bei solchen Namen handelt es sich um Einzelnamen, die keinen namensrechtlichen Besonderheiten unterliegen.

3 Was sind Künstler- oder Gebrauchsnamen?

Das deutsche Namensrecht kennt keine strikte Namensführungspflicht, sondern lässt Raum für persönliche Gestaltung. Daher ist es erlaubt, im Alltag statt des regulären „bürgerlichen“ Namens auch einen davon abweichenden Gebrauchsnamen zu verwenden, wie zum Beispiel

³ Hier und im Folgenden ist das BGB in der ab dem 1. Mai 2025 geltenden Fassung gemeint, soweit nicht ausdrücklich auf das dann nicht mehr geltende Recht (alte Fassung = aF) Bezug genommen wird.

ein Pseudonym oder einen Künstlernamen. Dies ist nicht auf Künstler oder berühmte Persönlichkeiten beschränkt. Vielmehr kann grundsätzlich jede Person einen von ihrem bürgerlichen Namen abweichenden Gebrauchsnamen verwenden. Dieser kann im Rechtsverkehr genutzt und für Unterschriften verwendet werden. Wenn ein solcher Name regelmäßig genutzt wird und von den jeweiligen Kreisen eindeutig der Person zugeordnet werden kann, wird er sogar durch § 12 BGB geschützt. In bestimmten Situationen, wie bei der Angabe von Personalien gegenüber Behörden, muss jedoch immer der bürgerliche Name verwendet werden. Das ergibt sich aus § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, wonach falsche oder fehlende Angaben dazu mit einer Geldbuße geahndet werden können. Ein Künstlername reicht in solchen Fällen nur dann aus, wenn er allgemein bekannt und eindeutig zuordenbar ist. Ansonsten muss der bürgerliche Name genannt werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

Künstlernamen können im Übrigen sogar in den Personalausweis oder Reisepass im Feld „Ordensname, Künstlername“ eingetragen werden. Einzelheiten der Eintragungsfähigkeit von Künstlernamen in den Reisepass oder Personalausweis können Nummer 4.1.4 der Passverwaltungsvorschrift (in Ver-

bindung mit dem Punkt „Allgemeines“ der Personalausweisverwaltungsvorschrift) entnommen werden. Für die Eintragung des Künstlernamens und die Prüfung der vorgelegten Nachweise über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung ist in der Regel das örtliche Bürgeramt zuständig. Ein Gebrauchsname, der die Voraussetzungen an einen Künstlernamen nicht erfüllt, ist nicht eintragungsfähig.

4 Wie sind akademische Grade und Amtsbezeichnungen zu behandeln?

Akademische Grade werden in Deutschland nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium in Zusammenhang mit einer besonderen wissenschaftlichen Leistung durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. Akademische Grade sind hauptsächlich „Diplom“, „Bachelor“, „Magister“, „Master“ und „Doktor“. Bei „Professor“ kann es sich zugleich um eine Amtsbezeichnung handeln.

Akademische Grade und Amtsbezeichnungen sind keine Bestandteile des Familiennamens. Eine Bestimmung zum Ehenamen oder Geburtsnamen des Kindes ist daher nicht möglich. Gleichwohl kann im Personalausweis (auf der Rückseite des Ausweisdokuments) bzw. im Pass (auf der Passbuchinnenseite 1) ein etwaiger vorhandener Doktorgrad in

einem separaten Datenfeld eingetragen werden. Bis zum 1. Mai 2024 erfolgte die Eintragung im Feld „Familiennamen“.

5 Was ist bei Familiennamen mit früheren Adelsbezeichnungen zu beachten?

Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (sogenannte Weimarer Reichsverfassung – WRV) bestimmte, dass Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten und nicht mehr verliehen werden dürfen. Die bei Inkrafttreten der WRV geführten Adelsbezeichnungen wurden Bestandteil des Familiennamens. Artikel 109 WRV gilt gemäß Artikel 123 Absatz 1 GG als einfaches Bundesrecht weiter (vergleiche zum Beispiel Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. März 1966 – VII C 85.63; BGH, Beschluss vom 9. Januar 2019 – XII ZB 188/17).

Obwohl grundsätzlich der Familienname und damit auch ehemalige Adelsbezeichnungen als Bestandteile des Familiennamens unveränderlich sind, entsprach es bislang herrschender Meinung, solche Adelsbezeichnungen geschlechtsspezifisch abzuwandeln (zum Beispiel „Graf von XY“ in „Gräfin von XY“). Allerdings hat der Gesetzgeber in dem Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts bewusst davon abgesehen, diese Rechtsprechung zu kodifizieren (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/10997, S. 38).



IV Allgemeine namensrechtliche Regelungen

1 *Wo und wie werden namensrechtliche Erklärungen abgegeben?*

1.1 *Bürgerliches Namensrecht*

Bürgerlich-rechtliche namensrechtliche Erklärungen sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Sie müssen öffentlich beglaubigt werden, wenn sie nicht bereits bei der Eheschließung beziehungsweise bei der Beurkundung der Geburt abgegeben werden. Namensrechtliche Erklärungen werden in den Personenstandsregistern dokumentiert.

Die öffentliche Beglaubigung namensrechtlicher Erklärungen kann durch Notarinnen und Notare (§ 129 BGB) sowie Standesbeamtinnen und Standesbeamte vorgenommen werden (§§ 41, 45 PStG), im Ausland auch durch Konsularbeamtinnen und Konsularbeamte. Das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung schützt sowohl die erklärende Person als auch den Rechtsverkehr. So vergegenwärtigt das Beglaubigungserfordernis der erklärenden Person die Tragweite ihrer Erklärung: Die Bestimmung eines Ehenamens ist – während bestehender Ehe – unwiderruflich, bestehende Wahlmöglichkeiten können nur einmal ausgeübt werden. Daneben garantiert die öffentliche Beglaubigung eine verbindliche Zuordnung namensrechtlicher Erklärungen und ermöglicht

so dem Rechtsverkehr, Namensänderungen zuverlässig nachzuvollziehen.

Für die Entgegennahme der Erklärungen zur Namensführung in der Ehe ist das registerführende Standesamt zuständig, wenn die Ehe in einem deutschen Register beurkundet ist. Besteht kein inländischer Eheeintrag, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich eine der erklärenden Personen ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Für die Entgegennahme sonstiger Erklärungen zur Namensführung ist grundsätzlich das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister führt. Besteht kein inländischer Geburtseintrag, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die betroffene Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

1.2 Öffentliches Namensrecht

Namensänderungen nach dem NamÄndG (vergleiche → 2.2.1 NamÄndG, → 5.4 Können Ehegatten ihren Ehenamen nach dem NamÄndG ändern? und → 2.7 Öffentlich-rechtliche Änderung des Geburtsnamens) können bei der nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt werden, in deren Bezirk der Antragsteller oder einer seiner Vorfahren seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte (§ 5 NamÄndG).

2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?

Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, ist es an namensrechtlichen Vorgängen grundsätzlich zu beteiligen. Solange es das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn es geschäftsunfähig ist, wird es hierbei und bei eigenen namensrechtlichen Erklärungen durch seinen gesetzlichen Vertreter, das sind in der Regel die Eltern beziehungsweise der allein sorgeberechtigte Elternteil, vertreten. Bei älteren, beschränkt geschäftsfähigen Kindern ist zu unterscheiden: Bei 7- bis 13-Jährigen kann entweder der gesetzliche Vertreter diese Erklärungen abgeben oder das Kind mit dessen Zustimmung. Dagegen kann ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, diese Erklärungen nur selbst abgeben, bedarf hierzu aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Können sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern bei der Erklärung der Einwilligung für das Kind oder bei Erteilung der Zustimmung nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB).

V Der Vorname

Der Vorname verleiht seiner Trägerin oder seinem Träger eine eigene Persönlichkeit und bietet die Möglichkeit, ihn von anderen Trägerinnen oder Trägern des gleichen Familiennamens zu unterscheiden.

1 Was gilt für die Bestimmung des Vornamens?

Den Vornamen eines Kindes bestimmen die Eltern kraft ihres Sorgerechts.

Gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 PStG haben die Eltern den Vornamen ihres Kindes in das Geburtenregister eintragen zu lassen. Für die Eintragung des Vornamens in das Geburtenregister und damit für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vornamens ist deshalb zunächst die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zuständig. Die Eintragung ist abzulehnen, wenn der durch die Eltern gewählte Vorname des Kindes unzulässig ist. Lehnt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Eintragung eines von den Eltern gewählten Vornamens ab, so haben diese die Möglichkeit, nach § 49 Absatz 1 PStG eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

1.1 Welche Vornamen sind unzulässig?

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Vornamens sind nicht gesondert gesetzlich geregelt. Bei der Entscheidung, ob ein Vorname zuzulassen ist, hat eine Abwägung zwischen dem Interesse der Eltern, für ihr Kind einen Namen auszusuchen, und einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls zu erfolgen. Genauere Regelungen, insbesondere verbindliche Namenslisten, die zwischen zulässigen und unzulässigen Vornamen unterscheiden, existieren nicht.

Wann die Vornamenserteilung dem Kindeswohl widerspricht und die Beurkundung von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten abzulehnen ist, ist durch die Rechtsprechung im Grundsatz geklärt: Die Eltern dürfen mit ihrer Vornamenswahl weder Befremden noch Anstoß erregen, das Kind nicht der Lächerlichkeit preisgeben oder in der Entfaltung seiner Persönlichkeit beeinträchtigen.

Unzulässig ist insbesondere die Wahl einer im Inland für Personen nicht gebräuchlichen Bezeichnung. Die ausgewählte Bezeichnung muss „Namensqualität“ besitzen, das heißt den Einzelnen ansprech- und beschreibbar machen. Damit scheiden willkürliche Aneinanderreihungen von Buchstaben (wie „xyz“), Verwendung von Ziffern, Zeichen oder Symbolen (wie „A/2“) sowie unverständliche und nicht aussprechbare Fantasienamen als Vornamen aus. Darüber hinaus scheiden zum Beispiel auch diskriminierende, beleidigende oder blasphemische Schimpfwörter als Vornamen aus. Unzulässig sind ferner Bezeichnungen, die geeignet sind, über den Namensträger täuschende oder irreführende Vorstellungen zu erwecken. Deshalb kommen etwa akademische Grade (wie „Doktor“ und „Professor“), Dienstbezeichnungen (etwa „Regierungsdirektor“), ausländische Adelsprädikate („Lord“) und bestimmte geschützte Berufsbezeichnungen nicht als wählbarer Vorname in Betracht.

1.2 Welche Schreibweisen von Namen sind zulässig?

Die Schreibweise von Namen richtet sich nach personenstandsrechtlichen Vorschriften. Nach § 15 Absatz 3 der Personenstandsverordnung (PStV) sind die Register in lateinischer Schrift zu

führen. Diakritische Zeichen (dies sind zum Beispiel im Deutschen die Umlaut-Punkte in ä, ö, ü) sind unverändert wiederzugeben.

Für die in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten ermöglicht § 1 Absatz 1 Satz 5 MindNamÄndG ab dem 1. Mai 2025 die Verwendung von diakritischen Zeichen sowie weiteren Sonderbuchstaben bei der Vornamenserteilung (zum Beispiel im Falle des Dänischen die Zeichen: Å, Æ, Ø).

Namen in anderen als lateinischen Schriftzeichen sind nach § 15 Absatz 3 PStV in Verbindung mit Nummer A 4.2 der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz so weit wie möglich in gleichwertigen lateinischen Schriftzeichen durch die entsprechende ISO-Transliterationsnorm darzustellen. Existiert eine Personenstandsurkunde, ersatzweise ein Reisepass des Herkunftsstaates in lateinischen Schriftzeichen, ist die hieraus ersichtliche Schreibweise maßgeblich. Nachrangig kann es auch zu einer phonetischen Übertragung nach den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung kommen.

1.3 Wie viele Vornamen sind zulässig?

Auch die Anzahl der Vornamen wird durch das Kindeswohl begrenzt (verglei-

che BVerfG, Beschluss vom 28. 1. 2004 – 1 BvR 994/98). So haben nach der Rechtsprechung zwölf Vornamen einen erheblich belästigenden Charakter für das Kind. Es müsste sich die richtige Reihenfolge und Schreibweise merken und würde durch diese immer wieder auffallen. Zusätzlich sei die Selbstidentifikation des Kindes mit zunehmender Zahl seiner Vornamen nicht mehr gewährleistet. Bisher wurden für die Vornamenswahl bei Geburt eines Kindes fünf Vornamen noch für zulässig erachtet.

1.4 Muss der Vorname das Geschlecht des Kindes wiedergeben?

Nein. Dem Grundsatz, dass Vornamen das Geschlecht des Namensträgers wiedergeben sollen, indem Jungen nur männliche, Mädchen nur weibliche Vornamen erhalten, hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 (Beschluss vom 5. Dezember 2008, Aktenzeichen 1 BvR 576/07, NJW 2009, 663 ff.) eine Absage erteilt. Das Gericht hat klargestellt, dass sich aus dem geltenden Recht keine Begrenzung der elterlichen Wahlfreiheit auf einen geschlechtsbezogenen Vornamen ableiten lasse; die Grenze sei vielmehr erst dann erreicht, wenn das Kindeswohl gefährdet sei, weil „der gewählte Vorname dem Kind offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise

die Möglichkeit bietet, sich anhand des Vornamens mit seinem Geschlecht zu identifizieren“.

Der Vorname muss also nicht mehr hinreichend über das eigene Geschlecht informieren (positiver Geschlechtsbezug), sondern darf dessen Träger nicht jegliche Identifikation mit seinem Geschlecht unmöglich machen (negativer Geschlechtsbezug). Daher sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (nur) eindeutig geschlechtswidrige Vornamen nicht erteilungsfähig.

1.5 Was ist, wenn sich die Eltern nicht auf einen Vornamen einigen können?

Sind die Eltern uneinig über die Vornamenserteilung, kann dies über § 1628 BGB gelöst werden. Auf Antrag eines Elternteils kann das Familiengericht die Entscheidung über den Vornamen auf einen Elternteil übertragen.

2 Wie kann der Vorname geändert werden?

2.1 Kann der Vorname eines Kindes nach einer Adoption geändert werden?

Im Rahmen einer Adoption (Annahme als Kind) kann gemäß § 1757 Absatz 3 Satz 1 BGB der Vorname eines minderjährigen Kindes auf Antrag geändert

werden. Der Vorname kann ausgetauscht werden oder es können dem bisherigen Vornamen ein oder mehrere neue Vornamen hinzugefügt werden. Die Namensänderung erfolgt bei Ausspruch der Annahme durch das Familiengericht, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Die Norm des § 1757 BGB findet gemäß § 1767 Absatz 2 Satz 1 BGB auch bei der Annahme Volljähriger entsprechende Anwendung. Voraussetzung für die Namensänderung bei einer Erwachsenenadoption ist, dass die Namensänderung sittlich gerechtfertigt ist.

2.2 Wie können Vornamen sonst geändert werden?

2.2.1 NamÄndG

Vornamen können im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG geändert werden. Für eine Namensänderung muss nach § 3 in Verbindung mit § 11 NamÄndG ein wichtiger Grund vorliegen.

Ein wichtiger Grund, der eine Namensänderung rechtfertigt, liegt dann vor, wenn das persönliche Interesse des Antragstellers an der Änderung seines Namens mehr Gewicht hat als die Grundsätze der Namensführung. Zu diesen Grundsätzen gehören neben der

Ordnungsfunktion des Namens und den sicherheitsrechtlichen Interessen auch die Identifikationsfunktion des Namens.

Nach der Rechtsprechung ist das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Vornamens regelmäßig geringer zu bewerten als das an der Beibehaltung des Familiennamens.

2.2.2 MindNamÄndG

Vornamen von Personen, die einer in Deutschland anerkannten nationalen Minderheit angehören, können auch nach dem MindNamÄndG geändert werden (vergleiche → 1.4 Namensänderungen nach dem MindNamÄndG).

2.3 Was gilt, wenn eine Person mehrere Vornamen führt?

Personen mit mehreren Vornamen können nach § 45a PStG durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Reihenfolge dieser Vornamen ändern (Vornamenssortierung). Eine Änderung der Schreibweise, ein Hinzufügen oder Weglassen eines Vornamens ermöglicht § 45a PStG nicht. Dies geht nur über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung (vergleiche → 2.2 Wie können Vornamen sonst geändert werden?).



VI Der Ehename

1 Was gilt für die Bestimmung eines Ehenamens?

1.1 Müssen Ehegatten einen Ehenamen bestimmen?

Nein. In § 1355 Absatz 1 BGB ist geregelt, dass die Eheleute auf die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens (Ehenamen) verzichten und stattdessen ihre jeweiligen Familiennamen behalten können. Eheleute „sollen“ (so der bis zum 1. Mai 2025 geltende Wortlaut) nicht mehr einen Ehenamen bestimmen, sie können dies aber weiterhin tun.

1.2 Wie können Ehegatten einen Ehenamen bestimmen?

Die Ehenamensbestimmung ist von beiden Ehegatten zu erklären, da es sich um eine gemeinsame Namensbestimmung handelt. Die Erklärungen beider Ehegatten können getrennt abgegeben werden, müssen aber gleichlautend sein.

1.3 Wann können Ehegatten einen Ehenamen bestimmen?

Die Erklärung zum Ehenamen soll grundsätzlich bei der Eheschließung erfolgen, kann aber während einer bestehenden Ehe jederzeit nachgeholt werden. Ab dem 1. Mai 2025 stehen den Ehegatten hierzu auch alle Neuerungen zur Verfügung.

1.4 Kann der Ehename auch noch nach Versterben eines Ehegatten bestimmt werden?

Nein. Die Bestimmung des Ehenamens ist von beiden Ehegatten einvernehmlich und während der Ehezeit zu treffen. Nach Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten besteht nach dem bürgerlich-rechtlichen Namensrecht keine Möglichkeit für den überlebenden Ehegatten, nachträglich den Familiennamen des verstorbenen Ehegatten anzunehmen oder einen Doppelnamen aus den Familiennamen beider Ehegatten zu bilden.

2 Welche Wahlmöglichkeiten bestehen?

2.1 Welche Wahlmöglichkeiten bei der Ehenamensbestimmung gibt es?

2.1.1 Familienname nur eines Ehegatten = Ehename

Ehegatten können den Familiennamen nur eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmen. Bei diesem Familiennamen kann es sich handeln um:

- den Geburtsnamen eines Ehegatten oder
- den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten.

Zum Ehenamen kann damit auch ein Ehe-
name aus einer früheren Ehe, den
ein Ehegatte beibehalten hat, bestimmt
werden.



Beispiel 1

*Alex Arnheim und Belgin Bauer
(Geburtsname: Cengiz) heiraten.
Sie wollen einen ihrer Familien-
namen zum Ehenamen bestimmen.*

Alex und Belgin können wie bis-
her einer ihrer Namen zum Ehe-
namen bestimmen, den sie fortan
beide führen. Dabei können sie
nicht nur aus ihren aktuell geführ-
ten Namen (Arnheim, Bauer) aus-
wählen, sondern sich auch für den
Geburtsnamen von Belgin (Cengiz)
entscheiden. Sie heißen dann also
entweder Alex und Belgin Arn-
heim, Alex und Belgin Bauer oder
Alex und Belgin Cengiz.

2.1.2 Ehedoppelname

Ab dem 1. Mai 2025 besteht auch die
Möglichkeit, einen aus den Namen
beider Ehegatten gebildeten Ehedoppel-
namen zu wählen. Hierfür kann jeweils
der Geburtsname oder der zur Zeit
der Erklärung geführte Familienname
jedes Ehegatten herangezogen werden.
Der Ehedoppelname kann – muss aber
nicht – durch Bindestrich verbunden
werden (§ 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB).



Beispiel 1 → Abwandlung

*Wie Beispiel 1, allerdings wollen
Alex und Belgin einen Ehenamen
bestimmen, der sie beide namens-
rechtlich berücksichtigt.*

Alex und Belgin können einen
aus den Familiennamen Arnheim
und Bauer oder Arnheim und
Cengiz gebildeten Doppelnamen
zum Ehenamen bestimmen. Mög-
lich sind hier: Arnheim-Bauer,
Bauer-Arnheim, Arnheim-Cengiz,
Cengiz-Arnheim (jeweils auch
ohne Bindestrich).

2.2 Was gilt, wenn der voreheliche Familienname eines Ehegatten ein Doppel- oder Mehrfachname ist?

Ist der Geburtsname oder der geführte Familienname eines oder beider Ehegatten bereits ein Doppel- oder Mehrfachname, so stehen für den Ehenamen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

2.2.1 Doppel- oder Mehrfachname eines Ehegatten = Ehename

Wie auch in anderen Fällen können die Ehegatten sich für einen ihrer Familiennamen als gemeinsamen Familiennamen entscheiden, also einen der bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen zum Ehenamen bestimmen.

2.2.2 Verkürzter Doppel- oder Mehrfachname eines Ehegatten = Ehename

Ab 1. Mai 2025 können die Ehegatten einen bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen bei der Ehenamenswahl verkürzen (§ 1355 Absatz 3 Nummer 1 BGB).



Beispiel 2

Clara Haas-Bauer (Geburtsname: Mintgen Dürr) und Emil Esser-Fischer heiraten. Sie wollen einen Ehenamen bestimmen, der aber – anders als ihre bisherigen Familiennamen – kein Doppelname sein soll.

Clara und Emil können einen der Einzelnamen aus ihren bestehenden Doppelnamen, also Haas, Bauer, Mintgen, Dürr, Esser oder Fischer, zum Ehenamen bestimmen.

2.2.3 Ehedoppelname

Bei der Bildung eines neuen zusammengesetzten Ehedoppelnamens ist zu berücksichtigen, dass jeweils nur ein Einzelname aus einem bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen verwendet werden darf (§ 1355 Absatz 3 Nummer 2 BGB), s. *Beispiel 2* → *Abwandlung*.



Beispiel 2 → Abwandlung

Wie Beispiel 2, allerdings haben Clara und Emil nichts dagegen, auch als Ehenamen einen Doppelnamen zu führen. Wichtig ist es ihnen, dass sie beide namensrechtlich berücksichtigt werden.

Clara und Emil können aus den Einzelnamen ihrer bestehenden Doppelnamen einen Ehenamen bilden, also Haas-Esser, Haas-Fischer, Bauer-Esser, Bauer-Fischer, Mintgen-Esser, Mintgen-Fischer, Dürr-Esser oder Dürr-Fischer (jeweils auch in umgekehrter Reihenfolge und ohne Bindestrich). Nicht zulässig ist es, einen Mehrfachnamen zu bilden, also zum Beispiel Haas-Esser-Fischer.

3 Können Ehegatten zusätzlich zum Ehenamen ihren bisherigen Familiennamen behalten?

Ja. Dem Ehenamen kann mit oder – ab dem 1. Mai 2025 – auch ohne Bindestrich ein sogenannter Begleitname beigefügt werden (§ 1355a BGB).

3.1 Was ist ein Begleitname?

Der Begleitname ist ein dem Ehenamen beigefügter Name. Derjenige Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den gegenwärtig geführten Namen voranstellen oder anfügen.



Beispiel 3

Casper Chen (Geburtsname: Bach) und Darius Goldberg wählen den Ehenamen Goldberg. Casper möchte seinen Familiennamen nicht aufgeben.

Casper kann dem Ehenamen „Goldberg“ den Namen „Chen“ oder den Namen „Bach“ als Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Die Ehegatten führen dann die Namen Darius Goldberg und Casper Chen-Goldberg oder Goldberg-Chen, Bach-Goldberg oder Goldberg-Bach (jeweils auch ohne Bindestrich).

3.2 Welchen Zweck verfolgt der Begleitname?

Der Begleitname verfolgt den Zweck, das Persönlichkeitsrecht des bei Bildung eines Ehenamens mit seinem Namen weichenden Ehegatten zu wahren. Der Begleitname ermöglicht es diesem Ehegatten, nicht nur – durch den Ehenamen – eine neue gemeinsame Identität, sondern auch die durch den vorehelichen Namen vermittelte eigene Identität nach außen kundzutun.

3.3 Können beide Ehegatten einen Begleitnamen bestimmen?

Nein. Die Möglichkeit zur Beifügung eines Begleitnamens besteht nur für den Ehegatten, der seinen geführten Familiennamen zugunsten des gemeinsamen Ehenamens aufgibt. Dies entspricht dem Zweck des Begleitnamens, das Persönlichkeitsrecht des bei Bildung eines Ehenamens mit seinem Namen weichenden Ehegatten zu wahren.

3.4 Kann die Bestimmung des Begleitnamens widerrufen werden?

Ja. Die Beifügung eines Begleitnamens kann jederzeit widerrufen werden, da dies die Namensseinheit in der Kernfamilie, die mit der Bestimmung des Ehenamens erreicht wurde, nicht beeinträchtigt. Nach einem Widerruf ist eine erneute Beifügung eines Begleitnamens nicht mehr möglich.

4 Kann die Bestimmung eines Ehenamens widerrufen werden?

Nein. Die wirksame Bestimmung eines Ehenamens bleibt für die Dauer der Ehe grundsätzlich unwiderruflich. Es soll bei der einmal geschaffenen Namensseinheit in der Kernfamilie bleiben, solange die Ehe nicht durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Namenskontinuität, den das deutsche Namensrecht seit jeher anstrebt und der durch die Reform nicht abgeschafft wurde.

Lediglich für Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, ist nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB eine Widerrufsmöglichkeit vorgesehen (vergleiche → 1.2 Widerruf der Bestimmung eines Ehenamens).

5 Kann der Ehename geändert werden?

Die wirksame Bestimmung eines Ehenamens bleibt für die Dauer der Ehe grundsätzlich bestehen. Ausnahmen gelten nur bei Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten, für den Bindestrich sowie zur Neubestimmung bestehender Ehenamen gemäß der ab dem 1. Mai 2025 geltenden Rechtslage. Darüber hinaus kann auch der Ehename im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG geändert werden.

5.1 Welche Auswirkung hat eine Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten auf den Ehenamen?

In bestimmten Fällen kann sich der Geburtsname einer Person ändern (vergleiche → 2 Änderung des Geburtsnamens). Für den Fall, dass diese Person verheiratet ist und einen Ehenamen führt, bestimmt § 1617c Absatz 3 BGB, dass sich die Änderung ihres Geburtsnamens (nur dann) auf den Ehenamen erstreckt, wenn sich auch der andere Ehegatte der Namensänderung anschließt. Ist der von der Änderung betroffene Geburtsname nicht zum Ehenamen geworden, ist die Änderung des Geburtsnamens für den Ehenamen unerheblich.



Beispiel 4

Violeta Rojas und Daniel Miller heiraten. Sie bestimmen „Rojas“ zum Ehenamen. Nach vier Jahren ändert Violeta ihren Geburtsnamen in „von Hinkelstein“.

Violeta und Daniel können den Ehenamen „Rojas“ behalten. Sie können die Geburtsnamensänderung von Violeta aber auch auf den Ehenamen erstrecken. Dafür muss sich Daniel der Namensänderung anschließen. Violeta und Daniel führen dann den Ehenamen „von Hinkelstein“.



Beispiel 4 → Abwandlung

Wie Beispiel 4, allerdings haben die Eheleute „Miller“ zum Ehenamen bestimmt.

Hier kommt eine Änderung des Ehenamens von „Miller“ in „von Hinkelstein“ nicht in Betracht. Da der Geburtsname von Violeta nicht zum Ehenamen bestimmt wurde, kann sich auch dessen Änderung nicht auf den Ehenamen erstrecken.

Dasselbe gilt ab 1. Mai 2025, wenn sich einer der Geburtsnamen, der zur Bildung eines aus den Familiennamen beider Ehegatten zusammengesetzten Ehedoppelnamens herangezogen wurde, ändert. Bei Ehedoppelnamen ist der Familienname jedes Ehegatten – zumindest teilweise – zum Ehenamen geworden, so dass insoweit eine Erstreckung nach § 1617c Absatz 3 BGB möglich ist.



Beispiel 5

Lotta Engel Kunze und Karoline Wolff heiraten. Sie bestimmen „Engel-Wolff“ zum Ehenamen. Nach vier Jahren ändert Lotta ihren Geburtsnamen in „Sommer Kunze“.

Lotta und Karoline können den Ehenamen „Engel-Wolff“ behalten. Sie können die Namensänderung von Lotta aber auch auf den Ehenamen erstrecken. Dafür muss sich Karoline der Namensänderung anschließen. Lotta und Karoline führen dann den Ehenamen „Sommer-Wolff“.



Beispiel 5 → Abwandlung

Wie Beispiel 5, allerdings haben die Ehegatten „Kunze Wolff“ zum Ehenamen bestimmt.

Eine Änderung des Ehenamens von „Kunze Wolff“ in „Sommer Wolff“ kommt nicht in Betracht. Da der von der Namensänderung betroffene Einzelname „Engel“ von Lotta nicht zum Ehenamen bestimmt wurde, kann sich auch dessen Änderung nicht auf den Ehenamen erstrecken.

5.2 Kann bei einem Ehedoppelnamen ein Bindestrich entfernt beziehungsweise hinzugefügt werden?

Ja, nach § 1617i Absatz 4 BGB können Ehegatten, die einen Ehedoppelnamen mit Bindestrich führen, durch gemeinsame Erklärung bestimmen, dass der Bindestrich wegfällt. Ebenso können Ehegatten, die einen Ehedoppelnamen ohne einen Bindestrich führen, durch gemeinsame Erklärung bestimmen, dass ein Bindestrich hinzugefügt wird.

5.3 Können Ehegatten ihren bestehenden Ehenamen an die Neuregelungen durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts anpassen?

Ja. Nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 67 Absatz 1 Satz 1 EGBGB können Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, diesen durch Wahl eines aus ihren beiden Namen gebildeten Doppelnamens neu bestimmen oder die Bestimmung des Ehenamens widerrufen (vergleiche → 1 „Altehen“).

5.4 Können Ehegatten ihren Ehenamen nach dem NamÄndG ändern?

Neben Vornamen (vergleiche → 2.2.1 NamÄndG) können auch Familiennamen, also Geburtsnamen und Ehenamen, im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

Nach Nummer 56 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) darf der Ehenamen während des Bestehens der Ehe nur für beide Ehegatten gemeinsam und nur in gleicher Form geändert werden.

Der Begleitname eines Ehegatten wird durch die Änderung des Ehenamens nicht berührt.

6 Was passiert nach Beendigung der Ehe mit dem Ehenamen?

Grundsätzlich behalten verwitwete oder geschiedene Ehegatten den Ehenamen (§ 1355 Absatz 5 Satz 1 BGB). Nach § 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB können sie auch jeweils ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt haben, oder dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen.



Beispiel 6

Kris Kunze-Klar (Geburtsname: Dürr) und Apple Kirsch heiraten. Sie bestimmen „Kirsch“ zum Ehenamen. Nach 15 Jahren lassen sie sich wieder scheiden.

Kris kann den Ehenamen „Kirsch“ behalten, zu seinem Geburtsnamen „Dürr“ zurückwechseln oder zu seinem bei Eheschließung geführten Familiennamen „Kunze-Klar“.

**Beispiel 6 → Abwandlung**

Wie Beispiel 6, allerdings bestimmen Kris und Apple den Doppelnamen „Dürr Kirsch“ zum Ehenamen.

Nicht nur Kris kann den Ehenamen „Dürr Kirsch“ behalten, zu seinem Geburtsnamen „Dürr“ oder zu seinem bei Eheschließung geführten Familiennamen „Kunze-Klar“ zurückkehren. Auch Apple kann entweder den Ehenamen „Dürr Kirsch“ behalten oder ihren bei Eheschließung geführten Familiennamen „Kirsch“ wieder annehmen.

*VII Der
Geburtsname*

1 Was gilt für die Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes?

1.1 Welchen Geburtsnamen erhält ein Kind von Eltern mit Ehenamen?

Nach § 1616 BGB erhält das Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.



Beispiel 7

Michael Edelmann und Iris Fuchs (Geburtsname: Herz) heiraten. Sie bestimmen „Herz“ zum Ehenamen und werden Eltern der kleinen Sophia.

Die Tochter von Michael und Iris erhält kraft Gesetzes den Ehenamen der Eltern zum Geburtsnamen. Sie führt ab Geburt den Namen Sophia Herz.

1.1.1 Was gilt, wenn ein Elternteil einen Begleitnamen führt?

Das Kind erhält nur den Ehenamen, nicht jedoch den Begleitnamen als Geburtsnamen. Der Begleitname eines Elternteils ist nicht Bestandteil des Ehenamens. Über den Ehenamen der Eltern besteht eine namensrechtliche Verbundenheit des Kindes zu beiden Elternteilen.



Beispiel 7 → Abwandlung

Wie Beispiel 7, allerdings möchte Michael auf seinen Familiennamen „Edelmann“ nicht verzichten und fügt ihn dem Ehenamen als Begleitnamen mit Bindestrich an. Michael Herz-Edelmann und Iris Herz werden Eltern der kleinen Sophia.

Die Tochter von Michael und Iris erhält kraft Gesetzes den Ehenamen der Eltern zum Geburtsnamen. Sie führt ab Geburt den Namen Sophia Herz. Den nur von Michael geführten Doppelnamen „Herz-Edelmann“ können die Eltern nicht zu Sophias Geburtsnamen bestimmen.

1.1.2 Kann ein Ehedoppelname für den Geburtsnamen des Kindes verkürzt werden?

Nein, nicht durch die Kindeseltern. Alle Familienmitglieder führen denselben Familiennamen. Diese Namenseinheit in der Kernfamilie soll erhalten bleiben. Ein Grund für eine Verkürzung des Geburtsnamens beim minderjährigen Kind besteht in diesen Fällen nicht. Das volljährige Kind kann seinen Geburtsdoppelnamen nach § 1617i Absatz 1 Nummer 1 BGB selbst verkürzen.

1.2 Welchen Geburtsnamen erhält ein Kind von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die keinen Ehenamen führen?

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie nach § 1617 BGB den Geburtsnamen des Kindes. Die Vorschrift gilt sowohl für Eltern, die nicht verheiratet sind, als auch für solche, die verheiratet sind, aber keinen Ehenamen bestimmt haben.

1.2.1 Welche Wahlmöglichkeiten haben die Eltern bei der Geburtsnamensbestimmung?

1.2.1.1 Familienname nur eines Elternteils

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so können sie den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB). Ein von einem aktuell geführten Familiennamen abweichen-der Geburtsname eines Elternteils kann nicht zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden, da dadurch keine namensrechtliche Verbindung eines Elternteils zu dem Kind hergestellt wird, s. *Beispiel 8*.

Kann ein bestehender Doppel- oder Mehrfachname eines Elternteils für den Geburtsnamen des Kindes verkürzt werden?

Ja. Ab 1. Mai 2025 können anstelle des gesamten Familiennamens eines Elternteils auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 BGB). Da Doppel- und Mehrfachnamen mitunter lang und kompliziert sind, können



Beispiel 8

Karl Glück (Geburtsname: Arnold) und Rosalie Bauer-Kalayci werden Eltern des kleinen Henri. Beide Elternteile sind sorgeberechtigt. Sie wollen ihrem Sohn Karls Geburtsnamen „Arnold“ erteilen. Karls aktueller Familienname „Glück“ ist sein Ehenamen aus einer früheren Ehe, den Karl lediglich aus beruflichen Gründen beibehalten hat.

Karls Geburtsname „Arnold“ kann nicht zu Henris Geburtsnamen bestimmt werden. Solange Karl den Familiennamen „Glück“ führt, kann er nur diesen an seinen Sohn weitergeben. Legt Karl den Ehenamen „Glück“ nach § 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB ab und kehrt zu seinem Geburtsnamen „Arnold“ zurück (vergleiche → 6 Was passiert nach Beendigung der Ehe mit dem Ehenamen?), kann dieser auch zum Geburtsnamen von Henri gewählt werden.

diese bei der Geburtsnamensbestimmung des Kindes zur Vereinfachung verkürzt werden. Dies trägt zudem auch den Bedürfnissen von Patchworkfamilien Rechnung. So können bestehende namensrechtliche Verbindungen (beispielsweise zu Kindern aus früherer Ehe oder zum verstorbenen Ehegatten) aufrechterhalten und dennoch neue namensrechtliche Verbindungen eingegangen werden, s. *Beispiel 8* → *Abwandlung*.

1.2.1.2 Geburtsdoppelname aus den Familiennamen beider Elternteile

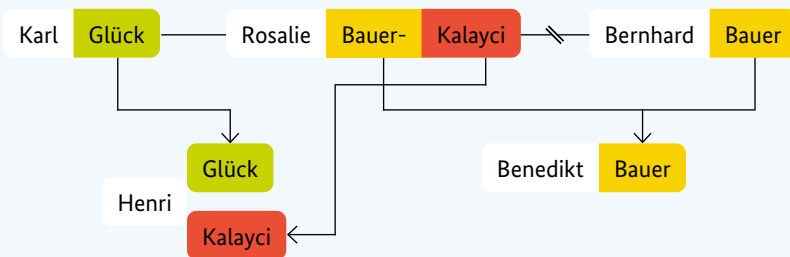
Ab 1. Mai 2025 können Eltern auch einen aus den geführten Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Geburtsdoppelnamen für ihr Kind bestimmen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB). Dieser kann – muss aber nicht – durch einen Bindestrich verbunden werden (§ 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB). Bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen der Eltern darf nur einer der Namen des Doppel- oder Mehrfachnamens für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden (§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB), s. *Beispiel 9*.



Beispiel 8 → Abwandlung

Wie Beispiel 8. Da der Name „Arnold“ ausscheidet, überlegen Karl und Rosalie noch einmal neu, welchen Familiennamen Henri als Geburtsnamen erhalten soll. Von der ab 1. Mai 2025 bestehenden Möglichkeit, einen Doppelnamen aus ihren beiden Familiennamen zu bilden, wollen sie keinen Gebrauch machen. Rosalie hat aus einer vorherigen Ehe mit Bernhard Bauer schon den Sohn Benedikt Bauer. Henri soll namensrechtlich nicht mit Bernhard verbunden werden.

Karl und Rosalie können ihrem Sohn Henri Karls Familiennamen „Glück“ als Geburtsnamen erteilen. Rosalies Name „Bauer-Kalayci“ wäre zwar ebenfalls möglich, würde aber die in diesem Beispiel nicht gewünschte namensrechtliche Verbindung zwischen Henri und Bernhard Bauer, dem früheren Ehegatten von Rosalie und Vater von Benedikt, herstellen. Ab 1. Mai 2025 können Karl und Rosalie auch nur „Kalayci“ zum Geburtsnamen ihres Sohnes Henri bestimmen. Rosalie kann so die namensrechtliche Verbundenheit mit Benedikt aufrechterhalten und eine solche zu Henri herstellen, ohne dass eine namensrechtliche Verbindung zwischen Henri und Bernhard Bauer entsteht.



Nicht gewünscht, aber ebenfalls möglich:

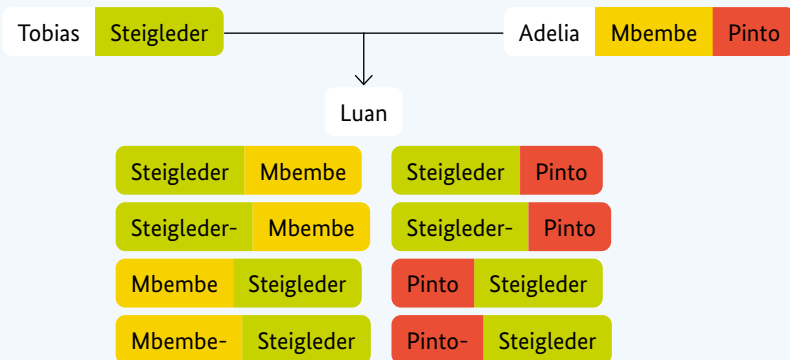




Beispiel 9

Tobias Steigleder und Adelia Mbembe Pinto freuen sich über die Geburt ihres Sohnes Luan und überlegen, welchen Geburtsnamen sie ihm erteilen. Sie sind gemeinsam sorgeberechtigt und möchten eine namensrechtliche Verbindung von Luan zu beiden Elternteilen herstellen.

Tobias und Adelia können ihrem Sohn Luan einen aus ihren beiden Familiennamen gebildeten Geburtsdoppelnamen erteilen. Als Wahlmöglichkeiten kommen „Steigleder-Mbembe“ und „Steigleder-Pinto“ (jeweils auch in umgekehrter Reihenfolge und ohne Bindestrich) in Betracht. Damit kann eine namensrechtliche Verbundenheit von Luan zu beiden Elternteilen hergestellt werden.



Was gilt, wenn die von den Eltern gewählte Kombination dem Kindeswohl widerspricht?

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch eine Namenswahl der Eltern kann

das Standesamt die Aufnahme der Erklärung verweigern und die Betroffenen an das zuständige Amtsgericht verweisen (mit dem Hinweis der Antragstellung gemäß § 49 PStG – Anweisung einer Amtshandlung). Zusätzlich räumt § 49

Absatz 2 PStG dem Standesamt die Möglichkeit ein, in Zweifelsfällen von sich aus eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Darüber hinaus kann das Standesamt dem Familiengericht eine entsprechende Anregung geben und das Familiengericht wird nach § 1666 BGB die entsprechenden Maßnahmen treffen, beispielsweise eine Entziehung des Namensbestimmungsrechts.

Diese Kontrollmöglichkeiten sind nicht nur bei der Bestimmung der Vornamen (vergleiche → 1 Was gilt für die Bestimmung des Vornamens?) oder bei einer Vor- und Geburtsnamenskombination eröffnet, sondern zukünftig auch bei der Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens. Hinsichtlich der Erteilung des Geburtsnamens ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Ableitung des Kindesnamens vom elterlichen Namen vorsieht, um die Zugehörigkeit des Kindes zu den Eltern im Namen zum Ausdruck zu bringen.

1.2.2 Was gilt, wenn die Eltern für ein Geschwisterkind schon einen Namen bestimmt haben?

Um eine Namenseinheit zwischen Geschwistern herzustellen, gilt der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname für ein Kind auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.

1.2.3 Was gilt, wenn die Eltern keinen Geburtsnamen bestimmen?

Unterbleibt die Bestimmung des Geburtsnamens, so erhält das Kind einen Monat nach seiner Geburt einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen (§ 1617 Absatz 4 BGB). Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird der alphabetisch voranstehende Name für die Bildung des Doppelnamens herangezogen. Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden.



Beispiel 9 → Abwandlung

Wie Beispiel 9. Tobias und Adelia haben auch einen Monat nach der Geburt von Luan keinen Geburtsnamen bestimmt, da sie sich nicht auf einen Namen einigen können.

Luan erhält kraft Gesetzes den Geburtsnamen „Mbembe-Steigleder“.

Lehnt zumindest ein Elternteil den sich so ergebenden Geburtsnamen des Kindes ab, so überträgt das Familiengericht das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil. Ist nach Ablauf der vom Familiengericht gesetzten Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so behält das Kind den in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.

1.3 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Familiennamen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen (§ 1617a Absatz 1 BGB), s. *Beispiel 10*.

1.3.1 Was gilt, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil einen Ehenamen nebst Begleitnamen aus einer früheren Ehe weiterführt?

Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil einen Ehenamen mit Begleitnamen aus einer früheren Ehe fort, so erhält auch das Kind diesen als Geburtsdoppelnamen. Damit wird eine vollständige namensrechtliche Einheit mit dem allein namensgebenden Elternteil hergestellt, s. *Beispiel 10 → Abwandlung 1*.



Beispiel 10

Kira Kling wird Mutter der Zwillinge Aaron und Zara. Die Mutter ist allein sorgeberechtigt. Vater des Mädchens ist Tom Thaler.

Die Zwillinge Aaron und Zara erhalten den Familiennamen ihrer Mutter Kira als Geburtsnamen. Sie heißen also Aaron Kling und Zara Kling.



Beispiel 10 → Abwandlung 1

Wie Beispiel 10, allerdings heißt die Mutter der Zwillinge Kira Kling-Can (weitergeführter Ehenamen mit Begleitnamen aus ihrer früheren Ehe mit Mehmet Can).

Die Zwillinge erhalten den gesamten Familiennamen ihrer Mutter Kira als Geburtsnamen. Sie heißen also Aaron Kling-Can und Zara Kling-Can.

1.3.2 Kann auch eine namensrechtliche Verbindung zum anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteil hergestellt werden?

Ja. Das Kind erwirbt grundsätzlich zunächst kraft Gesetzes den Namen desjenigen Elternteils, dem die elterliche Sorge allein zusteht. Dieser gesetzliche Namenswerb kann jedoch geändert werden, indem der allein sorgeberechtigte Elternteil dem Kind entweder den Familiennamen des anderen Elternteils erteilt oder – ab 1. Mai 2025 möglich – einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile. In beiden Fällen ist die Einwilligung des anderen Elternteils nötig und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch die Einwilligung des Kindes (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?). Der Name des nicht sorgeberechtigten Elternteils kann auch schon bei Geburt des Kindes erteilt werden, wenn die dafür erforderlichen Erklärungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen, also vorgeburtlich erfolgt sind.

1.3.2.1 Familienname des anderen Elternteils

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht, kann dem Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils

und gegebenenfalls des Kindes den Namen des anderen Elternteils erteilen.



Beispiel 10 → Abwandlung 2

Wie Beispiel 10. Kira Kling möchte, dass die Zwillinge den Familiennamen „Thaler“ des Vaters führen.

Kira kann ihren Kindern mit Einwilligung von Tom dessen Familiennamen als Geburtsnamen erteilen. Die Zwillinge heißen dann Aaron Thaler und Zara Thaler. Wenn die Zwillinge das fünfte Lebensjahr vollendet haben, ist auch die Einwilligung von Aaron und Zara erforderlich.

1.3.2.2 Geburtsdoppelname aus den Familiennamen beider Elternteile

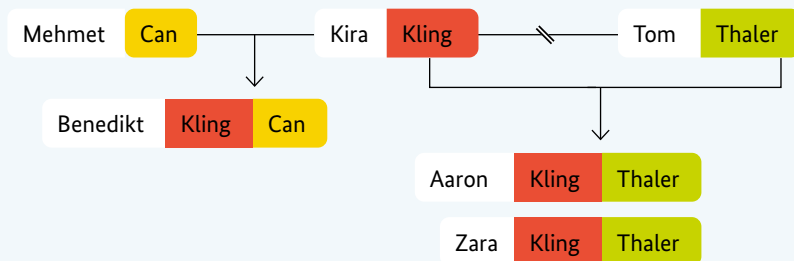
Ab 1. Mai 2025 hat der allein sorgeberechtigte Elternteil außerdem die Möglichkeit, dem Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils und gegebenenfalls des Kindes auch einen aus den geführten Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Geburtsdoppelnamen zu erteilen (§ 1617a Absatz 3 und



Beispiel 10 → Abwandlung 3

Wie Beispiel 10. Kira Kling hat aus ihrer früheren Ehe mit Mehmet Can schon den Sohn Benedikt Kling Can. Auch die Zwillinge Aaron und Zara sollen namensrechtlich mit beiden Elternteilen verbunden sein.

Kira kann den Zwillingen mit Einwilligung von Tom auch einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Geburtsdoppelnamen erteilen, der sich von Benedikts Geburtsdoppelnamen nur durch den zweiten Einzelnamen unterscheidet (möglich wäre auch eine andere Reihenfolge der Namen und ein Bindestrich).



4 BGB). Dieser kann – muss aber nicht – durch einen Bindestrich verbunden werden. Bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen der Eltern darf nur einer der Namen des Doppel- oder Mehrfachnamens für die Bildung des Geburtsdoppelnamens des Kindes herangezogen werden, s. *Beispiel 10 → Abwandlung 3*.

1.3.3 Kann ein bestehender Doppel- oder Mehrfachname eines Elternteils für den Geburtsnamen des Kindes verkürzt werden?

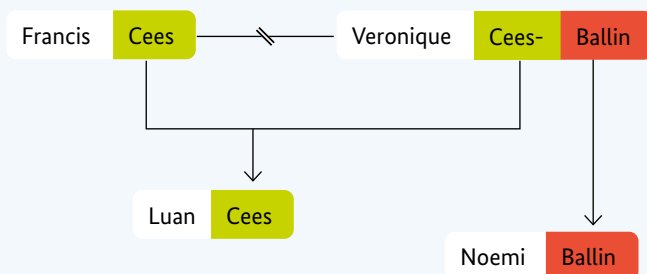
Ja. Ab 1. Mai 2025 kann anstelle des gesamten Familiennamens eines Elternteils auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden (§ 1617a Absatz 2 BGB



Beispiel 11

Veronique Cees-Ballin wird Mutter von Noemi. Sie ist allein sorgeberechtigt. Noemis Vater ist unbekannt. Veronique hat aus ihrer geschiedenen Ehe mit Francis Cees schon den Sohn Victor.

Veronique kann den Geburtsnamen von Noemi, die zunächst kraft Gesetzes Veroniques gesamten Familiendoppelnamen „Cees-Ballin“ erhalten hat, auf „Ballin“ verkürzen. Damit kann sie die namensrechtliche Verbindung zu ihrem Sohn Victor Cees aufrechterhalten, ohne eine namensrechtliche Verbindung zwischen Noemi und ihrem früheren Ehemann, der nicht Noemis Vater ist, herzustellen.



sowie § 1617 Absatz 3 in Verbindung mit § 1617 Absatz 2 Nummer 1 BGB). Dies ermöglicht es, lange und komplizierte Doppel- und Mehrfachnamen bei der Geburtsnamensbestimmung des Kindes zu verkürzen. Die Verkürzungsmöglichkeit trägt zudem auch den Bedürfnissen von Patchworkfamilien Rechnung. So können bestehende namensrechtliche Verbindungen (beispielsweise zu

Kindern aus früherer Ehe oder zum verstorbenen Ehegatten) aufrechterhalten und dennoch neue namensrechtliche Verbindungen eingegangen werden, s. *Beispiel 11*.

2 Änderung des Geburtsnamens

Grundsätzlich behält das Kind den einmal erworbenen Geburtsnamen (Grundsatz der Namenskontinuität). Hiervon werden zum Erhalt oder zur Herstellung der Namenseinheit in der Kernfamilie und zur Stärkung der Autonomie des volljährigen Namensträgers Ausnahmen gemacht. Daneben bleibt auch die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung bestehen.

2.1 Namenserteilung durch allein sorgeberechtigten Elternteil

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind, das zunächst kraft Gesetzes dessen Familiennamen erworben hat, entweder den Familiennamen des anderen Elternteils oder – ab 1. Mai 2025 möglich – einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile erteilen (vergleiche → 1.3 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils).

2.2 Was geschieht mit dem Geburtsnamen des Kindes, wenn sich das Sorgerecht ändert?

Veränderungen im Sorgerecht lassen den Geburtsnamen des Kindes grundsätzlich unberührt (Grundsatz der Namenskontinuität). Lediglich bei einer nachträglich begründeten gemeinsamen Sorge erlaubt § 1617b Absatz 1 Satz 1 BGB, den Geburtsnamen des Kindes neu zu bestimmen. Die nunmehr gemeinsam sorgeberechtigten Eltern haben hierbei die gleichen Wahlmöglichkeiten wie bei einer erstmaligen Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB (vergleiche → 1.2 Welchen Geburtsnamen erhält ein Kind von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die keinen Ehenamen führen?). Je nach Alter des Kindes ist seine Zustimmung erforderlich (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).

Bis 1. Mai 2025 ist für die Namensneubestimmung eine Frist von drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge einzuhalten. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie kann weder verlängert werden noch kann bei ihrer Versäumung Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden. Am 1. Mai 2025 entfällt diese Ausschlussfrist.

2.3 Welche namensrechtlichen Auswirkungen hat eine Scheinvaterschaft?

Ist der Familienname eines Mannes, der in Wirklichkeit nicht der Vater des Kindes ist, zum Geburtsnamen des Kindes geworden, kann der Geburtsname auf Antrag geändert werden (§ 1617b Absatz 2 BGB).

2.3.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind das Kind und, wenn das Kind noch nicht fünf Jahre alt ist, auch der Mann („Scheinvater“). Für den Antrag des Kindes gelten die bei namensrechtlichen Erklärungen allgemeinen Vertretungs- und Zustimmungsregeln (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).

2.3.2 Was sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung ist, dass das Nichtbestehen der Vaterschaft rechtskräftig festgestellt ist. Eine Abstammungsklärung nach § 1598a BGB genügt nicht. Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind den Familiennamen des Scheinvaters als Geburtsnamen erhalten hat.

Was gilt bei einem Geburtsdoppelnamen des Kindes aus dem Familiennamen des Scheinvaters und der Mutter?

Bei einem aus dem Familiennamen des Scheinvaters und der Mutter gebildeten Geburtsdoppelnamen des Kindes ist der Familienname des Scheinvaters – zumindest teilweise – zum Geburtsnamen des Kindes geworden, so dass § 1617b Absatz 2 BGB anwendbar ist. Der Geburtsname des Kindes kann also auch in diesem Fall geändert werden.

2.3.3 Welchen Geburtsnamen erhält das Kind?

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt geführt hat.

Besteht der Familienname der Mutter aus mehreren Namen, so kann dieser ab 1. Mai 2025 für den Geburtsnamen des Kindes nach § 1617a Absatz 2 und 4 BGB verkürzt werden (vergleiche → 1.3.3 Kann ein bestehender Doppel- oder Mehrfachname eines Elternteils für den Geburtsnamen des Kindes verkürzt werden?).

2.4 Was geschieht mit dem Geburtsnamen des Kindes, wenn sich der Name der Eltern ändert?

Ändert sich der Familienname der Eltern beziehungsweise des namensgebenden Elternteils, bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Namensänderung auch der Kinder:

2.4.1 Bestimmung eines Ehenamens durch die Eltern oder Änderung des Ehenamens der Eltern

Bestimmen verheiratete Eltern nachträglich einen Ehenamen oder heiraten Eltern einander erst nach Geburt des Kindes und bestimmen dann einen Ehenamen, so erstreckt sich der Ehenamen nach § 1617c Absatz 1 BGB automatisch auf den Geburtsnamen des Kindes, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, wird der Ehenamen nur dann zu seinem Geburtsnamen, wenn es sich der Namensgebung anschließt – nach Altersstufen gestaffelt vertreten durch seine Eltern oder mit deren Zustimmung (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).



Beispiel 12

Tara Wagner wird Mutter der kleinen Josephine. Vater des Mädchens ist Oleg Kimmich. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Tara und Oleg bestimmen „Wagner“ zum Geburtsnamen ihrer Tochter. Tara und Oleg heiraten einander, als Josephine zwei Jahre alt ist. Sie bestimmen den Ehenamen „Kimmich“.

Die zweijährige Josephine Wagner erhält automatisch den Ehenamen ihrer Eltern und heißt dann Josephine Kimmich.



Beispiel 12 → Abwandlung 1

Wie Beispiel 12, allerdings heiraten Tara und Oleg erst, als Josephine sechs Jahre alt ist.

Die sechsjährige Josephine Wagner kann sich dieser Namensgebung, vertreten durch ihre gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, anschließen und führt dann ebenfalls den Namen Josephine Kimmich.



Beispiel 12 → Abwandlung 2

Wie Beispiel 12, allerdings heiraten Tara und Oleg erst, als Josephine 15 Jahre alt ist.

Die 15-jährige Josephine Wagner kann sich der Namensgebung nur selbst anschließen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung ihrer gemeinsam sorgeberechtigten Eltern.



Beispiel 12 → Abwandlung 3

Wie Beispiel 12, allerdings heiraten Tara und Oleg erst, als Josephine 19 Jahre alt ist.

Mit 19 Jahren kann sich Josephine der Namensgebung selbst und ohne Zustimmung ihrer Eltern anschließen und den Namen Josephine Kimmich annehmen.

Die Regelungen des § 1617c Absatz 1 BGB (automatische Namenserstreckung, Anschlussserklärung) gelten entsprechend, wenn sich der Ehe name der Eltern, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert (§ 1617c Absatz 2 Nummer 1 BGB).

2.4.2 Ablegen des Ehenamens nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

Legt ein Elternteil nach einer Scheidung der Eltern oder dem Tod des anderen Elternteils den Ehenamen ab (vergleiche → 6 Was passiert nach Beendigung der Ehe mit dem Ehenamen?), so besteht bislang für das Kind, das den Ehenamen gemäß § 1616 BGB als Geburtsnamen führt, keine familienrechtliche Namensänderungsmöglichkeit. In diesen Fällen kommt allenfalls eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem NamÄndG in Betracht.

Ab 1. Mai 2025 kann für Scheidungskinder und Halbwaisen die Namensänderung eines Elternteils ohne aufwändiges Verwaltungsverfahren nachvollzogen werden: Legt ein Elternteil den Ehenamen ab und nimmt seinen Geburtsnamen oder den vor der Ehenamensbestimmung geführten Familiennamen wieder an, so kann das Kind nach § 1617d BGB den geänderten Familiennamen des betreffenden

Elternteils oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Familiennamen und dem geänderten Familiennamen des Elternteils als neuen Geburtsnamen erhalten (Neubestimmung des Geburtsnamens nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils).

2.4.2.1 Wie erfolgt die Neubestimmung des Geburtsnamens Minderjähriger nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils?

Bei Minderjährigen erfolgt die Neubestimmung des Geburtsnamens durch Erklärung des Elternteils, der den Ehenamen ablegt. Dieser Elternteil muss entweder allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil sorgeberechtigt sein. Weitere Voraussetzung ist, dass der oder die Minderjährige im Haushalt des Elternteils lebt, dessen Namen er oder sie erhalten soll (§ 1617d Absatz 1 BGB), s. *Beispiel 13*.

2.4.2.1.1 Was gilt, wenn beide Elternteile nach der Scheidung den Ehedoppelnamen ablegen?

In den Fällen, in denen ein Doppelname aus den Familiennamen beider Ehegatten zum Ehenamen bestimmt wurde, bleibt auch nach Ablegen des Ehenamens zumindest eine Teilnamenseinheit zum Kind bestehen. Eine Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes ist dann weder erforderlich noch möglich, s. *Beispiel 13* → *Abwandlung 1*.



Beispiel 13

Kirsten Honda und Emil Opel heiraten. Sie bestimmen „Honda“ zum Ehenamen und werden Eltern der kleinen Mercedes Honda. Nach zwei Jahren lassen sich Kirsten und Emil scheiden. Emil legt den Ehenamen ab und kehrt zu seinem früheren Familiennamen „Opel“ zurück. Mercedes lebt bei ihrem Vater.

Emil kann den Familiennamen seiner Tochter mit Einwilligung der Mutter an seinen geänderten Familiennamen anpassen und Mercedes den Geburtsnamen „Opel“ oder „Opel-Honda“ (auch in umgekehrter Reihenfolge und ohne Bindestrich) erteilen.

2.4.2.1.2 Ist eine Neubestimmung des Geburtsnamens des minderjährigen Kindes nach Scheidung der Eltern auch möglich, wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind und das Kind gemeinsam betreuen?

Die Neubestimmung des Geburtsnamens des minderjährigen Kindes nach Scheidung der Eltern ist sowohl bei Alleinsorge des Elternteils, dessen wieder angenommenen Namen das Kind als neuen Geburtsnamen erhalten soll, als auch bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern möglich.



Beispiel 13 → Abwandlung 1

Wie Beispiel 13, allerdings bestimmen Kirsten und Emil „Honda-Opel“ zum Ehenamen und werden Eltern der kleinen Mercedes Honda-Opel. Als sich Kirsten und Emil nach zwei Jahren scheiden lassen, legen beide den Ehenamen ab und kehren zu ihren früheren Familiennamen „Honda“ und „Opel“ zurück.

Weder Kirsten Honda noch Emil Opel können den Geburtsnamen ihrer Tochter Mercedes Opel-Honda an ihre geänderten Familiennamen anpassen.

Das Kind muss in den Haushalt desjenigen Elternteils aufgenommen worden sein, dessen Namen es nunmehr erhalten soll. Das bedeutet, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt in dieser häuslichen Gemeinschaft haben muss. Dies kann auch bei einer gleichberechtigten Betreuung durch beide Elternteile (sogenanntes paritätisches Wechselmodell) angenommen werden. In diesen Fällen bietet sich die Bildung eines Doppelnamens aus dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen und dem wieder angenommenen



Beispiel 13 → Abwandlung 2

Wie Beispiel 13, allerdings wollen sich Kirsten und Emil gleichberechtigt um ihre Tochter Mercedes kümmern. Beide Elternteile sind sorgeberechtigt und wechseln sich bei der Betreuung ihres Kindes ab. Mercedes lebt abwechselnd eine Woche bei ihrer Mutter und eine Woche bei ihrem Vater.

Emil kann den Familiennamen seiner Tochter mit Einwilligung der Mutter an seinen geänderten Familiennamen anpassen und Mercedes den Geburtsnamen „Opel“ oder „Opel Honda“ (auch in umgekehrter Reihenfolge und mit Bindestrich) erteilen. Da Kirsten und Emil ihre Tochter Mercedes gemeinsam betreuen, bietet sich für Mercedes ein aus den Familiennamen von Kirsten und Emil zusammengesetzter Geburtsdoppelname an.

Namen des Elternteils (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB) an. So kann eine namensrechtliche Verbindung zu beiden betreuenden Elternteilen hergestellt werden, s. *Beispiel 13 → Abwandlung 2*.

2.4.2.2 Was gilt nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils für den Geburtsnamen Volljähriger?

Das volljährige Kind kann der Namensänderung eines geschiedenen oder verwitweten Elternteils durch eigene Erklärung gegenüber dem Standesamt folgen beziehungsweise aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von diesem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen einen Doppelnamen bilden (§ 1617d Absatz 3 BGB). Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil damit einverstanden ist, denn eine Namensverbindung soll nur einvernehmlich hergestellt werden können.



Beispiel 13 → Abwandlung 3

Wie Beispiel 13. Kirsten und Emil lassen sich allerdings erst scheiden, als Mercedes 19 Jahre alt ist.

Die 19 Jahre alte Mercedes kann ihren Geburtsnamen – mit Einwilligung von Emil – selbst in „Opel“ oder „Opel Honda“ (auch in umgekehrter Reihenfolge und mit Bindestrich) ändern.

2.4.2.3 Wer muss in eine Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach Scheidung der Eltern einwilligen?

Ab Vollendung des fünften Lebensjahres ist eine Einwilligung des Kindes erforderlich (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).

Bei minderjährigen Kindern bedarf die Erteilung des neuen Geburtsnamens nach § 1617d Absatz 2 BGB auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn dieser ebenfalls sorgeberechtigt ist oder wenn das Kind bislang dessen Namen führt. Eine Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht ist möglich, wenn die Neubestimmung des Geburtsnamens dem Wohl des Kindes dient.

Volljährige Kinder können ihren Familiennamen auch gegen den Willen des Elternteils, dessen Familienname sie bislang führen, ändern. Hier überwiegt der Wunsch des Kindes gegenüber dem Interesse des Elternteils am Fortbestand des Namensbandes. Das Sorgerecht endet mit der Volljährigkeit des Kindes, s. *Beispiel 14* und *Beispiel 14 → Abwandlung*.



Beispiel 14

Synke Ehlers und Lasse Friedrichs heiraten. Sie bestimmen „Friedrichs“ zum Ehenamen und werden Eltern einer Tochter, die sie Frauke nennen. Nach vier Jahren lassen sich Synke und Lasse scheiden. Synke legt den Ehenamen ab und kehrt zu ihrem früheren Familiennamen „Ehlers“ zurück. Synke und Lasse haben das gemeinsame Sorgerecht für Frauke, die überwiegend bei Synke lebt.

Die Änderung von Fraukes Geburtsnamen „Friedrichs“ in „Ehlers“ oder „Ehlers Friedrichs“ (auch in umgekehrter Reihenfolge und mit Bindestrich) bedarf Lasses Einwilligung. Verweigert Lasse die Einwilligung, ist eine Ersetzung durch das Familiengericht möglich, wenn die Namensänderung dem Wohl von Frauke dient.



Beispiel 14 → Abwandlung

Wie Beispiel 14. Synke und Lasse lassen sich scheiden, als Frauke 19 Jahre alt ist.

Die 19 Jahre alte Frauke kann selbst ihren Geburtsnamen in „Ehlers“ oder „Ehlers Friedrichs“ (auch in umgekehrter Reihenfolge und mit Bindestrich) ändern. Dies bedarf der Zustimmung von Synke, da eine Namensverbindung nur einvernehmlich hergestellt werden soll. Eine Einwilligung von Lasse ist hingegen nicht erforderlich. Hier geht Fraukes Wunsch nach einer Namensänderung dem Interesse von Lasse am Fortbestand des Namensbandes vor.

2.4.2.4 Muss die Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils zeitgleich mit der Namensänderung des Elternteils erfolgen?

Die Möglichkeit der Neubestimmung des Geburtsnamens nach § 1617d BGB ist an keine Frist gebunden. Sie kann daher ab 1. Mai 2025 auch ausgeübt werden, wenn sich die Eltern vor dem 1. Mai 2025 haben scheiden lassen oder ein Elternteil zu diesem Zeitpunkt schon verstorben ist.

2.4.3 Änderung des elterlichen Familiennamens bei Eltern ohne Ehenamen

Eine Änderung des Familiennamens des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes nach den §§ 1617, 1617a oder 1617b BGB abgeleitet ist, erstreckt sich nach § 1617c Absatz 2 Nummer 2 BGB auf den Geburtsnamen des Kindes. Je nach Alter des Kindes ist seine Zustimmung erforderlich (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?), s. *Beispiel 15*.



Beispiel 15

Brigitte Mahler und Tibor Baciewicz Granados werden Eltern des kleinen Béla. Brigitte und Tibor bestimmen den Familiennamen Brigittes, also „Mahler“, zum Geburtsnamen des Sohnes. Brigitte wird von ihrer Tante Charlotte unter den Erlen adoptiert. Ihr Geburtsname ändert sich in „unter den Erlen“.

Auch der Sohn Béla Mahler erhält den geänderten Familiennamen „unter den Erlen“. Ab Vollendung seines fünften Lebensjahres ist die Zustimmung von Béla erforderlich.

Allerdings zählen hierzu nicht Namensänderungen des betreffenden Elternteils durch Heirat. Bei Bestimmung eines Ehenamens der Eltern erfolgt die Namenserstreckung auf das Kind nach § 1617c Absatz 1 BGB (vergleiche → 2.4.1 Bestimmung eines Ehenamens durch die Eltern oder Änderung des Ehenamens der Eltern). Bei Änderung des elterlichen Familiennamens durch Eheschließung mit einem Dritten kommt eine Einbenennung des Kindes

in Betracht (vergleiche → 2.4.4 Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach erneuter Eheschließung mit einem Dritten – Einbenennung).

Was gilt bei einem Geburtsdoppelnamen des Kindes?

Bei Geburtsdoppelnamen ist § 1617c Absatz 2 Nummer 2 BGB jeweils hinsichtlich der zum Geburtsnamen des Kindes gewordenen Einzelnamen anwendbar:

Mutter	Arnhien-	Bauer
+ Vater	Cantelucci	Dorste
= Kind	Arnhien	Dorste

Ändert die Mutter den Einzelnamen „Bauer“ in „Schmidt“, hat dies keine Auswirkung auf den Kindesnamen:

Mutter	Arnhien-	Schmidt
+ Vater	Cantelucci	Dorste
= Kind	Arnhien	Dorste

Ändert die Mutter den Einzelnamen „Arnhien“ in „Rosenholz“, erstreckt sich die Namensänderung der Mutter unter den weiteren Voraussetzungen des § 1617c Absatz 2 Nummer 2 auf den Kindesnamen:

Mutter	Rosenholz	Bauer
+ Vater	Cantelucci	Dorste
= Kind	Rosenholz	Dorste

2.4.4 *Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach erneuter Eheschließung mit einem Dritten – Einbenennung*

Heiratet ein Elternteil (erneut) und bestimmt einen Ehenamen, so kann nach § 1617e BGB (bis 1. Mai 2025: § 1618 BGB aF) auch das Kind diesen Ehenamen (sogenannte substituierende Einbenennung) oder einen aus diesem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen (sogenannte additive Einbenennung) als neuen Geburtsnamen erhalten.

2.4.4.1 *Welchen Zweck verfolgt die Einbenennung?*

Durch die Einbenennung soll den Mitgliedern der Stieffamilie eine einheitliche gemeinsame Namensführung ermöglicht und damit auch die namens-

mäßige Eingliederung des Kindes in die Stieffamilie gewährleistet werden.

2.4.4.2 *Wer kann einbenannt werden?*

Einbenannt werden können bislang nur minderjährige Kinder (§ 1618 Satz 1 BGB aF). Ab 1. Mai 2025 erhalten neben minderjährigen Kindern auch volljährige Kinder die Möglichkeit zur namensrechtlichen Integration in die Stieffamilie.

Nach § 1617e Absatz 1 BGB können der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbenennen. Voraussetzung ist, dass sie das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben. Ist dies der Fall, können sie dem Kind entweder ihren Ehenamen oder einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen erteilen. Für die Bildung des Doppelnamens gelten die allgemeinen Grundsätze des § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB entsprechend (vergleiche → 1.2.1 Welche Wahlmöglichkeiten haben die Eltern bei der Geburtsnambestimmung?). Die Einbenennung bedarf gemäß § 1617e Absatz 2 Satz 3 BGB der Einwilligung des Kindes,

wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).

Nach § 1617e Absatz 3 BGB kann sich ein volljähriges Kind mit Einwilligung seines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils selbst in deren Ehe einbenennen. Die Herstellung einer Namensverbindung ist nur einvernehmlich möglich. Ein gemeinsamer Haushalt der Ehegatten und des volljährigen Kindes ist nicht erforderlich, s. *Beispiel 16* und *Beispiel 16* → *Abwandlungen 1 und 2*.



Beispiel 16

Pauline Lepaute und Davide Gauß werden Eltern der kleinen Amalie. Pauline und Davide bestimmen Paulines Familiennamen „Lepaute“ zum Geburtsnamen von Amalie. Pauline und Davide trennen sich. Pauline ist allein sorgeberechtigt. Als Amalie zwei Jahre alt ist, heiratet Pauline Herrn Casper Newton. Sie bestimmen „Newton“ zum Ehenamen. Amalie wächst im gemeinsamen Haushalt von Pauline und Casper auf.

Solange Amalie minderjährig ist, können Pauline und Casper ihr den Ehenamen „Newton“ oder den Doppelnamen „Lepaute-Newton“ (auch in umgekehrter Reihenfolge und ohne Bindestrich) als Geburtsnamen erteilen.



Beispiel 16 → Abwandlung 1

Wie Beispiel 16, allerdings heiraten Pauline und Casper erst, als Amalie sechs Jahre alt ist.

Ab Vollendung ihres fünften Lebensjahres ist die Zustimmung von Amalie erforderlich.



Beispiel 16 → Abwandlung 2

Wie Beispiel 16, allerdings heiraten Pauline und Casper erst, als Amalie 20 Jahre alt ist.

Ab 1. Mai 2025 kann sich die 20-jährige Amalie selbst einbenennen und „Newton“ oder den Doppelnamen „Lepaute-Newton“ (auch in umgekehrter Reihenfolge und ohne Bindestrich) zu ihrem Geburtsnamen bestimmen. Sie bedarf hierzu der Einwilligung von Pauline und Casper.

2.4.4.3 Kann eine Einbenennung auch gegen den Willen des anderen Elternteils erfolgen?

Wie bei der Neubestimmung des Geburtsnamens nach § 1617d Absatz 2 BGB bedarf das minderjährige Kind der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn dieser ebenfalls sorgeberechtigt ist oder wenn das Kind bislang dessen Namen führt (vergleiche → 2.4.2.3 Wer muss in eine Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach Scheidung der Eltern einwilligen?).



Beispiel 16 → Abwandlung 3

Wie Beispiel 16, allerdings führen Pauline und Davide den Ehenamen Davides „Gauß“ und bleiben auch nach der Scheidung weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt für Amalie Gauß. Amalie wächst im gemeinsamen Haushalt von Pauline und Casper auf, lebt aber auch teilweise bei ihrem Vater Davide. Davide ist strikt gegen eine Einbenennung von Amalie, sie soll keine namensrechtliche Verbindung zu Casper haben. Auch einem Doppelnamen stimmt er deshalb nicht zu.

Solange Amalie minderjährig ist, muss Davide in die Einbenennung einwilligen, denn er ist sorgeberechtigt und Amalie führt seinen Namen. Pauline kann sich an das Familiengericht wenden und versuchen, Davides Einwilligung ersetzen zu lassen. Eine additive Einbenennung (hier: „Gauß-Newton“), mit der die namensrechtliche Verbundenheit Amalies und Davides erhalten bleibt, stellt gegenüber einer substituierenden (hier: „Newton“) das weniger stark eingreifende Mittel dar. Ab 1. Mai 2025 kann sich Amalie, sobald sie volljährig geworden ist, selbst einbenennen. Eine Einwilligung von Davide ist dann nicht mehr erforderlich. Hier hat die Selbstbestimmung von Amalie Vorrang vor dem Wunsch Davides an einer namensrechtlichen Verbundenheit.

Die Zustimmung des anderen Elternteils kann gemäß § 1617e Absatz 2 Satz 2 BGB durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Einbenennung dem Wohl des Kindes dient.

Volljährige Kinder können sich auch gegen den Willen des anderen Elternteils einbenennen. Hier überwiegt der Wunsch des Kindes gegenüber dem Interesse des Elternteils am Fortbestand

des Namensbandes. Das Sorgerecht endet mit der Volljährigkeit des Kindes, s. *Beispiel 16 → Abwandlung 3*.

2.4.5 Kann die Einbenennung auch wieder rückgängig gemacht werden?

Scheitert die neue Ehe, so kann der Ehegatte den durch Heirat erworbenen Ehenamen wieder ablegen (vergleiche → 6 Was passiert nach Beendigung der Ehe mit dem Ehenamen?). Das Kind

trägt weiter den Namen der Einbenennungsehe: Es hat demnach einen anderen Namen als seine beiden rechtlichen Elternteile.

Bislang besteht für das einbenannte Kind nur die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung (vergleiche Nummer 41 NamÄndVwV). Ab 1. Mai 2025 können einbenannte Kinder die Einbenennung nach § 1617e Absatz 4 BGB ohne aufwändiges Verwaltungsverfahren rückgängig machen: Wird die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst oder lebt das Kind nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie, soll es nicht an den Namen gebunden sein, den es im Wege der Einbenennung mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat. Die Einbenennung kann in diesen Fällen rückgängig gemacht werden (Rückbenennung). Das Kind kann also zu dem Geburtsnamen zurückkehren, den es vor der Einbenennung geführt hat, s. *Beispiel 17*.

2.4.5.1 Warum gibt es nicht weitere Namenswahlmöglichkeiten nach der Rückbenennung?

Zweck der Rückbenennung ist das Rückgängigmachen der Einbenennung. Der Gesetzgeber wollte keine weiteren Namenswahlmöglichkeiten



Beispiel 17

Thea Schiller und Gustav Hesse werden Eltern des kleinen Roman. Thea und Gustav bestimmen Theas Familiennamen „Schiller“ zum Geburtsnamen des Sohnes Roman. Thea und Gustav trennen sich, sind aber weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt für Roman. Thea heiratet Winfried Döblin. Sie bestimmen „Döblin“ zum Ehenamen. Roman wächst im gemeinsamen Haushalt von Thea und Winfried auf und erhält im Wege der Einbenennung ebenfalls den Familiennamen „Döblin“. Thea und Winfried lassen sich scheiden, Thea legt den Ehenamen „Döblin“ wieder ab und kehrt zu ihrem Geburtsnamen „Schiller“ zurück.

Die Einbenennung von Roman Schiller in Roman Döblin kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig gemacht werden. Roman erhält dann erneut den Familiennamen „Schiller“, seinen Geburtsnamen vor Einbenennung.

eröffnen, die einem nicht einbenannten Kind nicht zustünden. Daher ist die Bestimmung eines bislang noch nicht geführten Geburtsnamens im Wege der Rückbenennung nicht möglich, s. *Beispiel 17 → Abwandlung*.

2.4.5.2 Wer kann die Rückbenennung bewirken?

2.4.5.2.1 Rückbenennung Minderjähriger

Nach § 1617e Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BGB kann die Rückbenennung für minderjährige Kinder durch einen sorgeberechtigten Elternteil erklärt werden. Für die Einwilligungserfordernisse gelten die für die Einbenennung geltenden Regelungen, entsprechend (§ 1617e Absatz 4 Satz 2 BGB, vergleiche → 2.4.4 Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach erneuter Eheschließung mit einem Dritten – Einbenennung). Einer Einwilligung des Stiefelternteils bedarf es nicht. Ein schutzwürdiges Interesse an einer Namensverbindung besteht hier mangels rechtlicher Elternschaft nicht.

Eine Möglichkeit des nicht sorgeberechtigten Elternteils oder des Stiefelternteils, die Rückbenennung zu bewirken, besteht nicht, s. *Beispiel 18* und *Beispiel 18 → Abwandlung 1*.



Beispiel 17 → Abwandlung

Wie Beispiel 17, allerdings lassen sich Thea und Winfried nicht scheiden. Aber Roman versteht sich nicht mit Winfried und zieht zu seinem Vater Gustav. Gustav wünscht sich, dass Roman nun seinen Familiennamen erhält.

Da Gustav nicht mehr im gemeinsamen Haushalt von Thea und Winfried lebt, wäre zwar eine Rückbenennung möglich und Roman könnte wieder seinen Geburtsnamen „Schiller“ erhalten. Die Wahl des Familiennamens seines Vaters „Hesse“ ist im Wege der Rückbenennung aber nicht möglich. Da Thea und Gustav bei der Geburt von Roman Theas Familiennamen zum Geburtsnamen des Sohnes bestimmten, Roman also vor der Einbenennung den Geburtsnamen „Schiller“ führte, ist im Wege der Rückbenennung nur eine Rückkehr zu diesem Geburtsnamen möglich. Sobald Roman volljährig ist, kann er selbst den Familiennamen seines Vaters zu seinem neuen Geburtsnamen bestimmen (vergleiche → 2.5 Kann das Kind ab Volljährigkeit selbst über seinen Geburtsnamen entscheiden?).



Beispiel 18

Das Kind Bo der miteinander verheirateten Eltern Wilma und Luis Landfermann erhält den Geburtsnamen „Landfermann“. Die Ehe scheitert, beide Eltern bleiben gemeinsam sorgeberechtigt, allerdings wohnt Bo die meiste Zeit bei Luis. Luis heiratet einige Zeit später seine neue Liebe Kim Freiligrath. Ehename wird „Freiligrath“ und Bo erhält diesen Namen im Wege der Einbenennung. Auch diese Ehe scheitert und Luis nimmt wieder seinen früheren Namen „Landfermann“ an.

Solange Bo minderjährig ist und beide Eltern sorgeberechtigt sind, können sowohl Luis als auch Wilma die Rückbenennung Bos erklären. Da Wilma sorgeberechtigt ist, muss sie in jede Rückbenennung durch Luis einwilligen, genauso wie der ebenfalls sorgeberechtigte Luis in jede Rückbenennung durch Wilma einwilligen muss.



Beispiel 18 → Abwandlung 1

Wie Beispiel 18. Nach Scheidung der Ehe zwischen Luis und Kim erhält Wilma das alleinige Sorgerecht.

Nur Wilma kann die Rückbenennung erklären. Auch dann benötigt sie aber die Einwilligung von Luis, solange zwischen ihm und Bo eine Namensverbundenheit („Freiligrath“) besteht. Lediglich wenn der nicht sorgeberechtigte Luis diesen Namen wieder abgelegt hat und zu seinem vorehelichen Namen „Landfermann“ zurückgekehrt ist, kann Wilma die Rückbenennung alleine bewirken.

Wie stets bei namensrechtlichen Erklärungen ist ab Vollendung seines fünften Lebensjahres die Zustimmung von Bo erforderlich (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).

2.4.5.2.2 Rückbenennung Volljähriger

Nach § 1617e Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BGB kann ein volljährig gewordenes Kind seine Rückbenennung nur selbst bewirken.

Eine Möglichkeit der Eltern oder des Stiefelternteils, die Rückbenennung zu bewirken, besteht nicht.

2.4.5.3 Was gilt bei mehrfachen Einbenennungen?

Bei mehrfachen Einbenennungen kann das Kind schrittweise zum gewünschten Geburtsnamen zurückkehren, da für die Rückbenennung keine Frist vorgesehen ist. Damit wird dem Kind der Familienname ermöglicht, mit dem sich das (dann vielleicht schon volljährige) Kind am meisten identifiziert. Die Erklärungen, die zur Rückgängigmachung mehrerer Einbenennungen erforderlich sind, können in einem Termin erfolgen.



Beispiel 18 → Abwandlung 2

Wie Beispiel 18, allerdings behält Luis nach der Scheidung von Kim zunächst den Ehenamen „Freiligrath“. Schon nach einem Jahr heiratet er erneut, sein neuer Ehegatte ist Damian Lindgren. Luis und Damian bestimmen „Lindgren“ zum Ehenamen. Bo Freiligrath wird auch in diese Ehe einbenannt und erhält den Namen Bo Lindgren. Auch die Ehe zwischen Luis und Damian

scheitert. Nach der Scheidung kehrt Luis zu seinem Geburtsnamen „Landfermann“ zurück.

Im Wege der Rückbenennung kann zunächst die Einbenennung Bos in die Ehe „Lindgren“ und anschließend auch in die Ehe „Freiligrath“ rückgängig gemacht werden. In diesem Fall erhält Bo den vor der ersten Einbenennung geführten Geburtsnamen „Landfermann“.

Es kann aber auch nur die letzte Einbenennung rückgängig gemacht werden, beispielsweise wenn Bo genug von den Namensänderungen seines Vaters hat und wegen seines sehr guten Verhältnisses zu seiner früheren Stieffamilie wieder deren Familiennamen „Freiligrath“ führen möchte.

Zu den Fragen, wer die Erklärungen abgeben kann und welche Einwilligungen erforderlich sind, vergleiche Beispiel 18 und Beispiel 18 → Abwandlung 1. Eine Einwilligung des früheren Stiefelternteils Kim ist im Rahmen der

Rückbenennung nicht erforderlich. Bo hatte den Familiennamen „Freiligrath“ schon durch die frühere Einbenennung durch Luis und Kim erhalten.

2.4.5.4 Was gilt, wenn sich der Familienname der Person, von dem das Kind seinen Geburtsnamen nach Einbenennung ableitet, zwischenzeitlich geändert hat?

An möglicherweise zwischenzeitlich erfolgten Namensänderungen der Person, dessen Familiennamen das Kind nach Rückbenennung als Geburtsnamen zurückerhält, kann das Kind nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere über die §§ 1617c bis 1617e BGB teilnehmen.



Beispiel 19

Der dreijährige Valentin Imanovic wird nach Scheidung seiner Eltern in die neue Ehe seiner Mutter einbenannt und erhält den Geburtsnamen „Fröhlich“. Sein Vater Admir Imanovic hält den Kontakt zu ihm und als Valentin 15 Jahre alt ist, zieht er zu seinem Vater. Dessen Familienname „Imanovic“ hat sich im Wege der Erwachsenenadoption in „Droste“ geändert.

Valentin kann nach seinem Auszug aus dem Haushalt seiner Stieffamilie in „Imanovic“ rückbenannt werden (§ 1617e Absatz 4 BGB) und sich in einem zweiten Schritt der erfolgten Änderung von Admirs Familiennamen „Imanovic“ in „Droste“ anschließen (§ 1617c Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 BGB, vergleiche → 2.4 Was geschieht mit dem Geburtsnamen des Kindes, wenn sich der Name der Eltern ändert?).



Beispiel 19 → Abwandlung 1

Wie Beispiel 19, allerdings hat auch Admir erneut geheiratet und mit seiner neuen Ehefrau Doris ihren Familiennamen „Hölderlin“ zum Ehenamen bestimmt.

Hat Admir mit seiner neuen Ehefrau den Ehenamen „Hölderlin“ bestimmt, kann Valentin nach § 1617e Absatz 1 bis 3 BGB in diese Ehe einbenannt werden (vergleiche → 2.4.4 Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach erneuter Eheschließung mit einem Dritten – Einbenennung).

2.5 Kann das Kind ab Volljährigkeit selbst über seinen Geburtsnamen entscheiden?

Ab 1. Mai 2025 eröffnet § 1617i Absatz 1 BGB volljährigen Personen unter den in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen das Recht, ihren Geburtsnamen einmalig neu zu bestimmen.

Dieses Recht besteht neben den für die betreffende Person gegebenenfalls ebenfalls in Betracht kommenden Möglichkeiten

- der Namenserstreckung nach Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils gemäß § 1617c BGB (vergleiche → 2.4.1 Bestimmung eines Ehenamens durch die Eltern oder Änderung des Ehenamens der Eltern und → 2.4.3 Änderung des elterlichen Familiennamens bei Eltern ohne Ehenamen),
- der Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils gemäß § 1617d BGB (vergleiche → 2.4.2 Ablegen des Ehenamens nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils),
- der Einbenennung gemäß § 1617e Absatz 3 BGB (vergleiche → 2.4.4 Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach erneuter Eheschließung mit einem Dritten – Einbenennung) und

- der Rückbenennung gemäß § 1617e Absatz 4 BGB (vergleiche → 2.4.5 Kann die Einbenennung auch wieder rückgängig gemacht werden?).

2.5.1 Kann der Geburtsname frei gewählt werden?

Nein. § 1617i BGB ermöglicht keine freie Namenswahl. Das volljährig gewordene Kind ist bei seinen Änderungsmöglichkeiten auf die elterlichen Namen beschränkt.



Beispiel 20

Almut Auf der Mauer und Herbert Hallmackenreuther bekommen eine Tochter, die sie Margaretha Elisabeth nennen. Margaretha Elisabeth erhält den aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Geburtsnamen „Auf der Mauer-Hallmackenreuther“. Als sie volljährig ist, möchte sie gerne den Familiennamen „Baron von Münchhausen“ ihres Großvaters führen.

Margaretha Elisabeth kann ihren Familiennamen nach § 1617i BGB nicht in „Baron von Münchhausen“ ändern.

2.5.2 Kann ein Geburtsdoppelname verkürzt werden?

Ja. Als Volljähriger kann man seinen Geburtsdoppelnamen nach § 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB auf einen eingliedrigen Geburtsnamen verkürzen. Erfasst werden sowohl aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzte Geburtsdoppelnamen als auch bestehende Doppel- und Mehrfachnamen der Eltern, die auf die nächste Generation übergegangen sind.



Beispiel 20 → Abwandlung 1

Wie Beispiel 20, allerdings ist Margaretha Elisabeth die lange Unterschrift leid und möchte ihren Geburtsnamen verkürzen.

Margaretha Elisabeth kann ihren Familiennamen nach § 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB verkürzen und „Auf der Mauer“ oder „Hallmackenreuther“ zu ihrem neuen Familiennamen bestimmen.

2.5.3 Kann bei einem Geburtsdoppelnamen ein Bindestrich entfernt beziehungsweise hinzugefügt werden?

Ja, nach § 1617i Absatz 4 Satz 1 BGB kann eine volljährige Person, die einen Doppelnamen mit Bindestrich führt, bestimmen, dass der Bindestrich wegfällt. Ebenso kann eine volljährige Person, die einen Doppelnamen ohne Bindestrich führt, bestimmen, dass ein Bindestrich hinzugefügt wird. Zu den Besonderheiten für Ehedoppelnamen vergleiche → 5.2 Kann bei einem Ehedoppelnamen ein Bindestrich entfernt beziehungsweise hinzugefügt werden?

2.5.4 Kann der von einem Elternteil erhaltene Familienname gegen den des anderen Elternteils ausgetauscht oder ein Geburtsdoppelname aus beiden elterlichen Familiennamen gewählt werden?

Ja. Volljährige Personen, die während ihrer Minderjährigkeit den Familiennamen nur eines Elternteils erhalten haben, können nach § 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB von dem Familiennamen eines Elternteils zum Familiennamen des anderen Elternteils wechseln oder den Familiennamen des anderen Elternteils beifügen. Der Elternteil, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird, muss hiermit einverstanden sein.



Beispiel 20 → Abwandlung 2

Wie Beispiel 20, allerdings erhält Margaretha Elisabeth den Familiennamen ihres Vaters als Geburtsnamen. Margaretha Elisabeth Hallmackenreuther ist mit ihrem Vater zerstritten. Sie möchte den Familiennamen ihrer Mutter führen

Margaretha Elisabeth kann – mit Einwilligung ihrer Mutter – nach § 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB den Familiennamen ihres Vaters durch den ihrer Mutter ersetzen und sich fortan Margaretha Elisabeth Auf der Mauer nennen.



Beispiel 20 → Abwandlung 3

Wie Beispiel 20, allerdings erhält Margaretha Elisabeth den Familiennamen ihrer Mutter als Geburtsnamen. Margaretha Elisabeth möchte ihrem Geburtsnamen „Auf der Mauer“ den Familiennamen „Hallmackenreuther“ ihres verstorbenen Vaters, zu dem sie eine sehr enge Bindung hatte, hinzufügen.

Margaretha Elisabeth kann ihrem Geburtsnamen den Familiennamen ihres Vaters voranstellen oder anhängen und sich „Auf der Mauer Hallmackenreuther“ nennen (auch in umgekehrter Reihenfolge und mit Bindestrich). Die Einwilligung des Vaters ist entbehrlich, da er bereits verstorben ist.

Etwas anderes gilt nur, wenn dieser Elternteil bereits verstorben ist, s. *Beispiel 20 → Abwandlungen 2 und 3.*

2.5.5 Kann der von den Eltern aktuell geführte Familienname zum neuen Geburtsnamen bestimmt werden?

Maßgeblicher Zeitpunkt für die wählbaren Namen ist nach § 1617i Absatz 3 BGB die Geburt oder Annahme als Kind, s. *Beispiel 21.*

2.5.6 Kann der von dem Ehenamen der Eltern abweichende Geburtsname eines Elternteils gewählt werden?

Nein. Voraussetzung für die Namensänderung nach § 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB ist, dass das inzwischen volljährige Kind während seiner Minderjährigkeit den Familiennamen



Beispiel 21

Der Sohn Elias von Elisabeth Schulze und Dennis Hoffmann erhält den Familiennamen seines Vaters als Geburtsnamen. Als Elias 19 Jahre alt ist, heiratet seine Mutter Anton von Weber und nimmt den Familiennamen ihres Ehegatten als Ehenamen an. Elias gefällt der neue Familienname seiner Mutter. Obwohl sich Elias und der Ehemann der Mutter nicht verstehen, möchte Elias auch „von Weber“ heißen.

Elias kann nicht nach § 1617i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB den Familiennamen seines Vaters durch den aktuell geführten Familiennamen ihrer Mutter ersetzen. Als wählbarer Name kommt nach § 1617i Absatz 3 BGB nur der Familienname seiner Mutter bei der Geburt von Elias, also „Schulze“ in Betracht. Den Familiennamen des neuen Ehegatten der Mutter kann Elias nur mit Einwilligung der beiden im Wege der Einbenennung erhalten (vergleiche → 2.4.4 Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach erneuter Eheschließung mit einem Dritten – Einbenennung).

nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn das Kind den Ehenamen seiner beiden Eltern als Geburtsnamen erhalten hat.

2.6 Welche Auswirkung hat eine Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen?

Die Möglichkeit einer Änderung des Geburtsnamens besteht auch für volljährige Kinder (vergleiche → 2 Änderung des Geburtsnamens). Für den Fall, dass diese schon verheiratet sind, bestimmt § 1617c Absatz 3 BGB, dass sich die Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten auf den Ehenamen erstreckt, wenn sich auch der andere Ehegatte der Namensänderung anschließt (vergleiche → 5.1 Welche Auswirkung hat eine Änderung des Geburtsnamens eines Ehegatten auf den Ehenamen?). Im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung können Ehenamen nur von den Ehegatten gemeinsam geändert werden (→ 5.4 Können Ehegatten ihren Ehenamen nach dem NamÄndG ändern?).

2.7 Öffentlich-rechtliche Änderung des Geburtsnamens

Neben Vornamen (vergleiche
→ 2.2.1 NamÄndG) können auch
Familiennamen, also Geburtsnamen
und Ehenamen, im Wege der öffentlich-
rechtlichen Namensänderung nach
dem NamÄndG geändert werden, wenn
ein wichtiger Grund die Änderung
rechtfertigt.



VIII Besonderheiten

1 Namenstraditionen

Ab 1. Mai 2025 nimmt das deutsche Namensrecht mehr Rücksicht auf die namensrechtlichen Traditionen von in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten. In einem Teilbereich werden auch ausländische Namens-traditionen berücksichtigt. Zugelassen werden

- geschlechtsangepasste Familiennamen (Namenstradition des sorbischen Volkes und mancher ausländischer Staaten),
- Geburtsnamen, die aus dem Vornamen eines Elternteils gebildet werden (Namenstradition der friesischen Volksgruppe),
- Doppelnamen, die unter Heranziehung des Familiennamens eines nahen Angehörigen gebildet werden (Namenstradition der dänischen Minderheit).

Ein wichtiger Grundsatz betreffend nationale Minderheiten ist die Bekenntnisfreiheit: Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/10997, Seite 33/34).

1.1 Geschlechtsangepasste Familiennamen

1.1.1 Wem steht die Möglichkeit geschlechtsangepasster Familiennamen offen?

Die Möglichkeit geschlechtsangepasster Ehe- und Geburtsnamen wird gemäß den §§ 1355b und 1617f BGB einerseits Angehörigen des sorbischen Volks und andererseits Personen eröffnet, die sich auf eine entsprechende ausländische Namenstradition (etwa aus einem Land des slawischen Sprachraums oder aus Griechenland) berufen können.

1.1.2 An welche Voraussetzungen ist die Wahl eines geschlechtsangepassten Ehenamens geknüpft?

Nach § 1355b Absatz 1 BGB ist die Wahl eines geschlechtsangepassten Ehenamens möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- der Ehegatte gehört dem sorbischen Volk an und die geschlechtsangepasste Form entspricht der sorbischen Tradition (§ 1355b Absatz 1 **Nummer 1** BGB).
- Die Möglichkeit der geschlechtsangepassten Namensführung nach dieser Vorschrift steht allen Personen offen, die dem sorbischen Volk angehören, also sich zu dieser nationalen Minderheit bekennen,



Beispiel 22

David Smola und Irena Konzack gehören beide dem sorbischen Volk an. Sie heiraten einander und wählen Davids Familiennamen „Smola“ als Ehenamen. Davids bester Freund Frido Kral, ebenfalls Sorbe, heiratet die gebürtige Bayelerin Apollonia Gerstlhuber. Die beiden entscheiden sich für „Kral“ als Ehenamen.

Irena kann bestimmen, dass sie den Ehenamen „Smola“ in der geschlechtsangepassten Form „Smolina“ führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Smolina“ in die Personenstandsregister eingetragen. Auch Apollonia kann den Ehenamen „Kral“ abwandeln und in der geschlechtsangepassten Form „Kralowa“ führen, wenn sie sich zum sorbischen Volk bekennt. Es gilt insoweit der Grundsatz der Bekenntnisfreiheit.

- die angepasste Form ist in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen und entspricht der Herkunft des Ehegatten (§ 1355b Absatz 1 **Nummer 2** BGB),



Beispiel 23

Roger Marzin und Nancy Unganz heiraten einander und wählen Rogers Familiennamen als Ehenamen. Nancy, die eine tschechische Großmutter hat, möchte den Ehenamen – wie auch in Tschechien möglich – in der weiblichen Form führen.

Nancy kann bestimmen, dass sie den Ehenamen „Marzin“ in der nach tschechischem Recht möglichen weiblichen Form „Marzinová“ führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Marzinová“ in die Personenstandsregister eingetragen.

- der Ehename stammt aus einem Sprachraum, in dem die geschlechtsangepasste Form durch das Recht eines Staates vorgesehen ist (§ 1355b Absatz 1 **Nummer 3** BGB), s. *Beispiel 24*



Beispiel 24

Ivan Tolstoi (russisch: Толстой) und Claudia Stern heiraten. Sie bestimmen Ivans Familiennamen zum Ehenamen.

Claudia kann bestimmen, dass sie den Ehenamen in der geschlechtsangepassten Form „Tolstaja“ (russisch: Толстая) führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Tolstaja“ in die Personenstandsregister eingetragen.

1.1.3 Was gilt für die Wahl eines geschlechtsangepassten Geburtsnamens?

Die Voraussetzungen für die Wahl eines geschlechtsangepassten Geburtsnamens sind in § 1617f BGB geregelt. Es gilt dasselbe wie für die Wahl eines geschlechtsangepassten Ehenamens. Das heißt, die Anpassung des Geburtsnamens an das Geschlecht des Kindes ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- das Kind gehört dem sorbischen Volk an und die geschlechtsangepasste Form entspricht der sorbischen Tradition (§ 1617f Absatz 1 **Nummer 1** BGB),

- die angepasste Form ist in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen und entspricht der Herkunft des Kindes (§ 1617f Absatz 1 **Nummer 2** BGB),
- der Name stammt aus einem Sprachraum, in dem die geschlechtsangepasste Form durch das Recht eines Staates vorgesehen ist (§ 1617f Absatz 1 **Nummer 3** BGB),

Wer kann die Wahl eines geschlechtsangepassten Geburtsnamens eines Kindes erklären?

Die Erklärung zur Wahl eines geschlechtsangepassten Geburtsnamens eines minderjährigen Kindes kann jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder wenn dieser Elternteil mit sorgeberechtigt ist. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).



Beispiel 25

Jana Jurkec gehört dem sorbischen Volk an. An ihrem 40. Geburtstag möchte sie die geschlechtsspezifische Namensendung für unverheiratete Frauen durch eine geschlechtsspezifische Namensendung für verheiratete Frauen ersetzen.

Jana kann von der geschlechtsangepassten Form für unverheiratete Frauen (nach sorbischer Tradition mit den Endungen -ec/-ejc/-ic/-oc/-ojc/-yc) zu der Form für verheiratete Frauen (-owa oder -ina/-yna) wechseln und zukünftig den Geburtsnamen „Jurkowa“ führen. Sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Jurkowa“ in die Personenstandsregister eingetragen.

Ab Volljährigkeit kann das Kind die Erklärung zur Wahl eines geschlechtsangepassten Geburtsnamens selbst abgeben. Einwilligungen der Eltern sind nicht erforderlich. Für eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, besteht die zusätzliche Möglichkeit, eine Form des Geburtsnamens zu wählen oder zu einer solchen zu wechseln, die nach der sorbischen

Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist, s. *Beispiel 25*.

1.1.4 Wo und wie kann eine Geschlechtsanpassung des Familiennamens bewirkt werden?

Die Geschlechtsanpassung wird durch eine namensrechtliche Erklärung bewirkt, die – wie auch in anderen Fällen – gegenüber dem Standesamt abzugeben ist (vergleiche → 1 Wo und wie werden namensrechtliche Erklärungen abgegeben?). Die Erklärung kann zusammen mit der Bestimmung des Ehe- oder Geburtsnamens abgegeben werden.

1.1.5 Kann die Geschlechtsanpassung des Familiennamens wieder rückgängig gemacht werden?

Ja. Es ist jederzeit möglich, eine Geschlechtsanpassung des Familiennamens zu widerrufen.

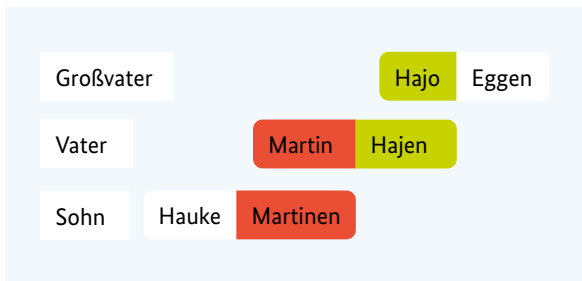
Ist die betreffende Person noch minderjährig, erfolgt der Widerruf durch die Sorgeberechtigten. Für gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen und deren Ersetzung gilt dasselbe wie bei der Erklärung zur Wahl eines geschlechtsangepassten Geburtsnamens (vergleiche → 1.1.3 Was gilt für die Wahl eines geschlechtsangepassten Geburtsnamens?).

1.2 Geburtsnamen, die aus dem Vornamen eines Elternteils gebildet werden (friesische Tradition)

1.2.1 Was sind Geburtsnamen, die aus den Vornamen eines Elternteils gebildet werden?

Geburtsnamen, die aus dem Vornamen eines Elternteils gebildet werden, sind auch unter den Begriffen „Patronym“ und „Matronym“ bekannt. Ein Patronym ist eine Ableitung vom Vornamen des Vaters (zum Beispiel „Jansen“ in Abteilung von „Jan“ als Vornamen des Vaters). Ein Matronym ist eine Namensableitung vom Vornamen der Mutter (zum Beispiel „Idas“ in Ableitung von „Ida“ als Vornamen der Mutter).

Die Besonderheit bei dieser Form der Namensgebung ist, dass es keinen gemeinsamen Familiennamen gibt, der über die Generationen hinweg gleich bleibt, wie folgendes Beispiel zeigt:



1.2.2 Wem steht die Möglichkeit von Patronymen und Matronymen offen?

Die Möglichkeit von Patronymen und Matronymen steht – neben den allgemeinen namensrechtlichen Möglichkeiten – allen Personen offen, die der friesischen Volksgruppe angehören, also sich zu dieser nationalen Minderheit bekennen.

Als Geburtsname eines Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, kann entsprechend der friesischen Namens-tradition ein Patronym bestimmt werden. Im Sinne einer zeitgemäßen Interpretation und Modernisierung dieser Tradition ist auch die matronymische Form möglich. Schließlich kann dem Kind auch ein Geburtsdoppelname aus einem Patronym beziehungsweise Matronym und dem Familiennamen eines Elternteils erteilt werden. Eine Verbindung durch einen Bindestrich ist bei dieser Form der Doppelnamensbildung nicht vorgesehen, s. *Beispiel 26*.



Beispiel 26

Harm Mommens und Ida Schön bekommen einen Sohn, dem sie den Vornamen „Beek“ erteilen. Als friesische Familie wollen sie ihrem Sohn den Geburtsnamen „Harms Schön“ erteilen.

Harm und Ida können für ihrem Sohn Beek einen (nicht durch Bindestrich) verbundenen Geburtsdoppelnamen aus dem Patronym „Harms“ und dem Familiennamen der Mutter „Schön“ bestimmen. Die Kombination „Harms Schön“ als Geburtsname von Beek ist also möglich.

Hat eine volljährige Person, die der friesischen Volksgruppe angehört, während ihrer Minderjährigkeit keinen Geburtsnamen nach § 1617g BGB erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend dieser Vorschrift einmalig neu bestimmen (§ 1617i Absatz 2 Satz 2 BGB).

1.3 Doppelnamen, die unter Heranziehung des Familiennamens eines nahen Angehörigen gebildet werden (dänische Tradition)

§ 1617h BGB greift die dänische Tradition der Mittelnamen auf und setzt sie innerhalb des deutschen zweigliedrigen Namenssystems, das nur Vor- und Familiennamen kennt, um: Als erster Name eines Geburtsdoppelnamens eines Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, kann der Name einer oder eines – auch verstorbenen – nahen Angehörigen, bei dem es sich nicht um einen Elternteil handelt, gewählt werden. Eine Verbindung durch einen Bindestrich ist bei dieser Form der Doppelnamensbildung nicht vorgesehen, s. *Beispiel 27*.

1.4 Namensänderungen nach dem MindNamÄndG

Für Personen, die einer in Deutschland anerkannten nationalen Minderheit angehören, stellt das MindNamÄndG Möglichkeiten zur Änderung des Vor- oder Familiennamens zur Verfügung. Neben den bereits unter 1.1. bis 1.3. erwähnten drei nationalen Minderheiten (sorbisches Volk, friesische Volksgruppe und dänische Minderheit) stellen die deutschen Sinti und Roma die vierte



Beispiel 27

Anja Christensen, die der dänischen Minderheit angehört, wird Mutter eines Sohnes namens Jesper. Der verstorbene Großvater des Jungen heißt Søren Albertsen.

Anja kann für ihren Sohn Jesper einen (nicht durch Bindestrich verbundenen) Geburtsdoppelnamen aus dem Familiennamen des verstorbenen Großvaters „Albertsen“ und dem Familiennamen der Mutter „Christensen“ bestimmen, also „Albertsen Christensen“.

Diese besondere Möglichkeit der Doppelnamensbildung steht – neben den allgemeinen namensrechtlichen Möglichkeiten – allen Personen offen, die der dänischen Minderheit angehören, also sich zu dieser nationalen Minderheit bekennen. Hat eine volljährige Person, die der dänischen Minderheit angehört, keinen Geburtsnamen nach § 1617h BGB erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend dieser Vorschrift einmalig neu bestimmen (§ 1617i Absatz 2 Satz 2 BGB).

in Deutschland anerkannte nationale Minderheit dar.

Angehörige einer nationalen Minderheit können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

- nach § 1 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1** MindNamÄndG eine in die Sprache der nationalen Minderheit übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung; zum Beispiel Übersetzung von „Scholze“ in Sorbisch „Šolčina“),
- nach § 1 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 2** MindNamÄndG einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung; dies ermöglicht die Verwendung von diakritischen Zeichen sowie weiteren Sonderbuchstaben, so zum Beispiel im Falle des Dänischen die Zeichen: Å, Æ, Ø),
- nach § 1 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 3** MindNamÄndG einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist.

2 Namensangleichung ausländischer Namen

Ein ausländischer Name kann sowohl nach § 94 BVFG als auch nach Artikel 47 EGBGB den deutschen Gepflogenheiten der Namensführung angeglichen werden.

Diese Möglichkeit bestand zunächst nur für deutschstämmige Aussiedler nach § 94 BVFG, da der Gesetzgeber bei dieser Personengruppe von einem speziellen Bedürfnis, die Volkszugehörigkeit durch einen „deutschen“ Familiennamen zu dokumentieren, ausging. Mit der Schaffung des am 24. Mai 2007 in Kraft getretenen Artikels 47 EGBGB wollte der Gesetzgeber sonstige namensrechtliche Angleichungsfälle regeln. Die Möglichkeit zur Änderung der Namensführung sollte die Integration des Neubürgers erleichtern. Dabei sollten die Regelungsbereiche des Artikels 47 EGBGB und des spezielleren § 94 BVFG nebeneinander bestehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/1831, Seite 71).

2.1 Nach ausländischem Recht erworbene Namen (Artikel 47 EGBGB)

Wurde ein Name nach einem anwendbaren ausländischen Namensrecht erworben, besteht dieser Name grundsätzlich auch bei einer nachträglich

eintretenden Anwendbarkeit deutschen Rechts fort. Artikel 47 EGBGB eröffnet die Möglichkeit, diesen Namen anzugleichen.

2.1.1 Was ist hier unter dem Begriff Namen zu verstehen?

Der Begriff des Namens in Artikel 47 EGBGB ist weit zu verstehen. Er erfasst auch ausländische, dem deutschen Recht fremde Namensformen. Hierzu gehören beispielsweise ein- oder mehrgliedrige Namen, die sich nicht in die Kategorien „Vor- und Familienname“ einordnen lassen. Ein weiteres Beispiel sind Mittelnamen, die eine dritte, im deutschen Recht nicht bekannte Kategorie darstellen.

2.1.2 Kann ein nach ausländischem Recht erworbener Name angeglichen werden?

Ja. Nach Artikel 47 Absatz 1 EGBGB kann eine Person ihren nach einem anwendbaren ausländischen Namensrecht („Namensstatut“) erworbenen Namen an die deutsche Form angleichen oder neu bilden, wenn für sie nicht mehr das jeweilige ausländische Namensrecht, sondern nunmehr deutsches Namensrecht gilt („Statutenwechsel“). Dies ist nach den ab 1. Mai 2025 geltenden Regelungen insbesondere der Fall, wenn eine zuvor im Ausland wohnhafte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt

fortan in Deutschland hat. Gleiches gilt für in Deutschland wohnhafte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Namensrecht bisher dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit unterlag und auf die ab dem 1. Mai 2025 deutsches Namensrecht anwendbar ist. Denkbar ist auch ein Statutenwechsel durch Rechtswahl (vergleiche → X Internationales Namensrecht).

2.1.3 Welche Möglichkeiten zur Namensangleichung bestehen?

Die Person kann:

- aus ihren Namen Vor- und Familiennamen bestimmen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1** EGBGB). Die Vorschrift ermöglicht Personen aus Herkunftsländern mit mehrgliedrigen Namen („Namensketten“), wie sie etwa in arabischen Staaten üblich sind, eine Untergliederung in Vor- und Familiennamen, s. *Beispiel 28*,
- bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 2** EGBG). Die Vorschrift erfasst etwa Fälle, in denen der vorhandene „Vorrat“ an Namen oder Namensbestandteilen für die Bestimmung nur entweder des Vornamens oder des Familiennamens ausreicht, s. *Beispiel 29*,



Beispiel 28

Die irakische Staatsangehörige Farah Haias Hoshyar verlegt ihren Wohnsitz von Bagdad (Irak) nach Mannheim. Bei ihrem Namen handelt es sich um eine Namenskette bestehend aus „Farah“ (Tochtername) Haias (Vatersname) und Hoshyar (Großvatersname). Sie möchte „Farah“ und „Hoshyar“ zu ihren Vornamen und den Vatersnamen „Haias“ zu ihrem Familiennamen bestimmen.

Farah Haias Hoshyar kann nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB aus ihren Namen Vor- und Familiennamen bestimmen. Die von ihr gewünschte Namensbestimmung (Vornamen: Farah Hoshyar; Familiennamen: Haias) ist zulässig. Ab 1. Mai 2025 wäre auch ein Doppelname als Familienname, zum Beispiel „Hoshyar Haias“ möglich.

- dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile ablegen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 3** EGBGB). Führt eine Person nach dem bisherigen ausländischen Namensstatut



Beispiel 29

Der indonesische Staatsangehörige Putu verlegt seinen Wohnsitz von Ubud (Bali, Indonesien) nach Pforzheim. Er möchte „Putu“ zu seinem Vornamen bestimmen und den Familiennamen „Suparman“ wählen.

Putu, der nach dem bisher anwendbaren indonesischen Recht nur diesen einen Namen führt, kann nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB Putu zu seinem Vornamen bestimmen. Da er keinen Familiennamen führt, kann er nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB einen solchen wählen.

dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile, so kann sie diese ablegen. Solche Namensbestandteile sind beispielsweise Zusätze wie „Singh“ (bei den Sikhs tragen alle Männer den Namenszusatz „Singh“, was Löwe bedeutet, und alle Frauen den Namenszusatz „Kaur“, Prinzessin) oder Mittelnamen. Mittelnamen können in Form von Vatersnamen auftreten, s. *Beispiel 30*,

Werden Namensbestandteile abgelegt und fehlt dann entweder ein Vorname oder ein Familienname, kann ein solcher Name nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB hinzugefügt werden.



Beispiel 30

Der indische Staatsangehörige Mohandas (Vorname) Karamchand (Vatersname) Velikkakathu (Familiennamen) zieht aus seinem Heimatdorf Nako (Indien) nach Stuttgart. Er möchte „Karamchand“ ablegen.

Mohandas Karamchand Velikkakathu kann den Vatersnamen, den er nach dem bisher anwendbaren indischen Recht führt, nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EGBGB ablegen.

- die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 4** EGBGB), s. *Beispiel 31*.



Beispiel 31

Die bulgarische Staatsangehörige Katja Illieva verlässt Bulgarien und zieht nach Krefeld. Hier möchte sie „Illiev“ als Familiennamen führen.

Katja Illieva kann die ursprüngliche Form („Illiev“) ihres nach dem Geschlecht in „Illieva“ angepassten Familiennamens führen.

- eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen oder, wenn es eine solche Form ihres Vornamens nicht gibt, einen neuen Vornamen annehmen (Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 5** EGBGB),



Beispiel 32

Die polnischen Staatsangehörigen Piotr Cymerman und Boguslawa Jadanowska ziehen aus der polnischen Stadt Danzig nach Sommerloch. Sie möchten ihre Namen an die deutsche Namensgebung angleichen.

Piotr Cymerman kann nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB den Namen Peter Zimmermann annehmen. „Piotr“ ist die polnische Form von „Peter“, „Zimmermann“ die deutschsprachige Form von „Cymerman“. Boguslawa Jadanowska kann einen neuen Vornamen, beispielsweise „Ingeborg“, annehmen, da es eine deutschsprachige Form des altslawischen Vornamens „Boguslawa“ (bog = Gott; slava = Ruhm, Ehre) nicht gibt. Der Familienname „Jadanowska“, dessen Bedeutung unbekannt ist, kann mangels einer entsprechenden deutschsprachigen Form nicht geändert werden.

2.1.4 *Wie ist die Angleichung vorzunehmen?*

Die Angleichung wird durch eine namensrechtliche Erklärung bewirkt, die – wie auch in anderen Fällen – gegenüber dem Standesamt abzugeben ist (vergleiche → 1 Wo und wie werden namensrechtliche Erklärungen abgegeben?).

Die Erklärung zu Vor- und/oder Familiennamen kann jeweils einzeln oder gemeinsam abgegeben werden.

2.1.5 *Was ist bei Ehegatten zu beachten?*

Ist der anzugleichende Name zugleich der Ehefrau, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von den Ehegatten gemeinsam abgegeben werden, Artikel 47 Absatz 1 Satz 2 EGBGB.

2.1.6. *Wann kann die Angleichung vorgenommen werden?*

Eine bestimmte Frist für die Abgabe der Angleichungserklärung ist nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass die Erklärung nach Vollzug des Statutenwechsels zeitlich unbegrenzt abgegeben werden kann.

2.1.7 *Kann die Namensangleichung rückgängig gemacht werden?*

Nein. Die Erklärung kann nur einmal abgegeben werden und ist unwiderruflich. Wurde bislang nur der Familien-

name angeglichen, kann der Vorname auch später noch angeglichen werden (vergleiche → 2.1.4 Wie ist die Angleichung vorzunehmen?).

2.1.8 *Wie wirkt sich die Namensangleichung eines Elternteils auf den Geburtsnamen von Kindern aus?*

Nach Artikel 47 Absatz 3 EGBGB gilt § 1617c BGB entsprechend. Das bedeutet: Auch der Kindesname wird – je nach Alter des Kindes – entweder automatisch oder nach Anchlusserklärung angeglichen, soweit er sich von dem Namen des Elternteils, der die Namensangleichung vorgenommen hat, ableitet.

2.1.9 *Was gilt, wenn ein Kind nach deutschem Recht den Namen eines Elternteils erhalten soll, den dieser nach einem anwendbaren ausländischen Namensrecht erworben hat?*

Verzichten die Eltern beziehungsweise der namensgebende Elternteil nach einem Statutenwechsel auf eine Angleichung des eigenen Namens, kann dies zu Schwierigkeiten oder unerwünschten Ergebnissen führen, wenn ihr Kind nach deutschem Recht (§§ 1616 ff. BGB) den Namen der Eltern oder dieses Elternteils erhalten soll. Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 EGBGB ermöglicht es daher, den Geburtsnamen des Kindes in namensangleichender Weise zu bilden:



Beispiel 33

Die in München wohnhafte syrische Staatsangehörige Amal Laith Louay und der deutsche Staatsangehörige Christian Müller bekommen eine Tochter. Der Namen der Mutter ist eine Namenskette bestehend aus „Amal“ (Tochtername) „Laith“ (Vatersname) und „Louay“ (Großvatersname). Die allein sorgeberechtigte Amal möchte ihrer Tochter den Vornamen „Djamila Milou“ geben und ihren Vatersnamen „Laith“ zum Geburtsnamen ihrer Tochter bestimmen.

Eine Geburtsnamensbildung der Tochter Djamila Milou nach § 1617a Absatz 1 BGB ist nicht denkbar, da die namensgebende Mutter keinen Familiennamen führt. Andererseits erhält das Kind auch nicht automatisch den Familiennamen des Vaters, der den weitergabefähigen Familiennamen „Müller“ hat. Vielmehr hat die allein sorgeberechtigte Mutter das Recht, zu bestimmen, von wem der Name des Kindes abgeleitet werden soll. Sie kann nach Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB aus ihren Namen „Amal Laith Louay“ einen Geburtsnamen für ihre Tochter bestimmen. Die von ihr gewünschte Namensbestimmung (Vorname: „Dajmila Milou“; Geburtsname: „Laith“) ist zulässig. Möglich wäre ab 1. Mai 2025 auch ein Doppelname als Geburtsname, zum Beispiel „Laith Louay“ oder „Amal Laith“.

Die Mutter führt ihren Namen als Namenskette fort. „Laith“ wird nicht ebenfalls zum Familiennamen der Mutter.

- Führen die Eltern oder der namensgebende Elternteil keinen Familiennamen, kann aus den Namen der Eltern beziehungsweise des namensgebenden Elternteils ein Geburtsname bestimmt werden (§ 47 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 **Nummer 1**

(wenn der namensgebende Elternteil einen familiennamensfähigen Namen hat) oder **Nummer 2** EGBGB, s. *Beispiel 33*).

- Führt die namensgebende Mutter eine weibliche Namensform und gibt sie den Namen in dieser Form weiter, so eröffnet Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 **Nummer 4** EGBGB die Möglichkeit, für ihr Kind eine „neutrale“ beziehungsweise die Stammform des Namens herbeizuführen. Gibt es keine „neutrale“ Form und keine Stammform, so kann sowohl die männliche als auch die weibliche Namensform gewählt werden.
- Nach Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 **Nummer 5** EGBGB ist auch die Bestimmung einer deutschsprachigen Form des Geburtsnamens des Kindes möglich.

2.2 Namensangleichung von Vertriebenen oder Spätaussiedlern

§ 94 BVFG stellt eine Spezialvorschrift zur Namensangleichung von Vertriebenen und Spätaussiedlern dar, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG sind. Sie können ihre in den Aussiedlungsgebieten an die dortige Rechtslage angepassten Namen wieder in die in Deutschland üblichen Namensformen umwandeln. Dasselbe Recht steht auch ihren Ehegatten und Abkömmlingen zu.

2.2.1 Welche Möglichkeiten zur Namensangleichung bestehen?

Den zur Namensangleichung nach § 94 BVFG berechtigten Personen stehen teils die gleichen Möglichkeiten zur Namensangleichung wie nach Artikel 47 EGBGB zu (vergleiche → 2.1 Nach ausländischem Recht erworbene Namen (Artikel 47 EGBGB)), es gibt aber auch Unterschiede.

Die Personen können:

- dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile ablegen (§ 94 Absatz 1 **Nummer 1** BVFG; entspricht Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EGBGB),
- die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen (§ 94 Absatz 1 **Nummer 2** BVFG; entspricht Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGBGB),
- eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen oder, wenn es eine solche Form des Vornamens nicht gibt, einen neuen Vornamen annehmen (§ 94 Absatz 1 **Nummer 3** BVFG; entspricht Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EGBGB),
- im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehenamen bestimmen – auch dann, wenn die Ehegatten

bereits nach ausländischem Recht einen Familiennamen bestimmt hatten – und eine Erklärung nach § 1355a Absatz 1 BGB abgeben (§ 94 Absatz 1 **Nummer 4** BVFG),

- den Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen, sofern die Übersetzung einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Familiennamen ergibt (§ 94 Absatz 1 **Nummer 5** BVFG).



Beispiel 34

Der Spätaussiedler Dominik Szabo möchte seinen Familiennamen an deutsche Gepflogenheiten angleichen.

Dominik Szabo kann nach § 94 Absatz 1 Nummer 5 BVFG den Familiennamen „Schneider“ (deutsche Übersetzung) wählen. Er könnte nach § 94 Absatz 1 Nummer 3 BVFG aber auch die eingedeutschte Form „Sabo“ wählen.

2.2.2 Wie ist die Angleichung vorzunehmen?

Die Angleichung wird durch eine namensrechtliche Erklärung bewirkt. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist

- unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland das Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren (BVA), wobei auch die öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung vom BVA vorgenommen werden kann,
- später – wie auch in anderen Fällen – das Standesamt des Wohnsitzes (vergleiche → 1 Wo und wie werden namensrechtliche Erklärungen abgegeben?).

Eine Frist für die Erklärung zur Namensänderung ist nicht vorgesehen. Auch ist die Namensangleichung sukzessiv möglich; das heißt, eine Namensträgerin kann beispielsweise zunächst auf die weibliche Endung ihres Familiennamens und später auf den vom Vater abgeleiteten Mittelnamen verzichten.

2.2.3 Was ist bei Ehegatten zu beachten?

Die Bestimmung eines Familiennamens zum Ehenamen kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam abgegeben werden (vergleiche → 1.2 Wie können Ehegatten einen Ehenamen bestimmen?). Dasselbe gilt, wenn eine deutschspra-

chige Form oder eine deutsche Übersetzung des Ehenamens angenommen werden soll (§ 94 Absatz 1 Satz 2 BVFG).

2.2.4 Wie wirkt sich die Namensangleichung eines Elternteils auf den Geburtsnamen von Kindern aus?

Die Erstreckung der Namensangleichung auf Kinder ist in § 94 Absatz 1 Satz 3 und 4 BVFG wie in § 1617c Absatz 1 BGB geregelt. Das bedeutet: Auch der Kindesname wird – je nach Alter des Kindes – entweder automatisch oder nach Anslusserklärung angeglichen.

2.2.5 Kann die Namensangleichung rückgängig gemacht werden?

Nein. Die Angleichung ist unwiderruflich.

3 Im Personenstandsregister eines anderen EU-Mitgliedsstaats eingetragener Name (Artikel 48 EGBGB)

Nach Artikel 48 Satz 1 EGBGB kann eine Person, deren Name deutschem Namensrecht unterliegt, den Namen wählen, der für sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) in ein Personenstandsregister eingetragen ist. Die Namenswahl ist nur dann unzulässig, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Auf die Rechtmäßigkeit der Eintragung

nach dem Recht des registerführenden Mitgliedsstaats kommt es ab dem 1. Mai 2025 nicht mehr an. Voraussetzung für die Namenswahl ist, dass die Person entweder bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder sie diesem Mitgliedstaat angehört.

3.1 Welcher Name kann gewählt werden?

Es kann grundsätzlich jeder in ein Personenstandsregister eines anderen EU-Mitgliedstaats eingetragener Name gewählt werden. Gibt es in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat kein Personenstandsregister, genügt eine Eintragung in dasjenige Register, das in diesem Mitgliedstaat verbindlich Auskunft über die Namensführung gibt.

3.2 Wann ist die Führung des gewählten Namens mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar?

Ob die Führung eines gewählten Namens offensichtlich mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist, ist eine Frage des Einzelfalls und kann nicht generell beantwortet werden. Entscheidend ist, ob der mit einer Versagung der Namensführung verbundene Eingriff in die Rechtsposi-

tion des Namensträgers im Einzelfall aus sachlichen Gründen gerechtfertigt werden kann.

3.3 Wie ist die Wahl des nach ausländischem Recht erworbenen Namens vorzunehmen?

Die Wahl zugunsten des in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Namens wird durch eine namensrechtliche Erklärung bewirkt, die – wie auch in anderen Fällen – gegenüber dem Standesamt abzugeben ist (vergleiche → 1 Wo und wie werden namensrechtliche Erklärungen abgegeben?).

3.4 Was ist bei Ehegatten zu beachten?

Betrifft die Wahl den Ehenamen, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von den Ehegatten gemeinsam abgegeben werden (Artikel 48 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Satz 2 EGBGB).

3.5 Kann die Namenswahl rückgängig gemacht werden?

Nein. Die Erklärung ist unwiderruflich.

3.6 Wie wirkt sich die Namenswahl eines Elternteils auf die Namen von Kindern aus?

Nach Artikel 48 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 3 EGBGB gilt § 1617c BGB entsprechend. Das bedeutet: Wenn das Kind den bisherigen Namen dieses Elternteils führt, erhält es ebenfalls den neu gewählten Namen – je nach Alter des Kindes entweder automatisch oder durch Anschlusserklärung.



IX Namensführung nach Adoption

1 Was gilt für den Vornamen eines angenommenen Kindes?

Im Rahmen einer Adoption (Annahme als Kind) kann gemäß § 1757 Absatz 3 Satz 1 BGB der Vorname des Kindes geändert werden (vergleiche → 2.1 Kann der Vorname eines Kindes nach einer Adoption geändert werden?).

2 Ändert sich der Familienname eines angenommenen Kindes?

2.1 Welchen Familiennamen erhält ein minderjähriges Kind, das adoptiert wird?

Das angenommene Kind erhält als neuen Geburtsnamen den Familiennamen der annehmenden Einzelperson oder des gemeinschaftlich annehmenden Ehepaars. Führt ein annehmendes Ehepaar keinen Ehenamen, wird der Geburtsname wie bei einem leiblichen Kind bestimmt. Hintergrund ist, dass die Adoption dem angenommenen Kind einen rechtlichen Status verleiht, der beim minderjährigen Kind vollkommen demjenigen eines Kindes der annehmenden Person(en) entspricht.

Die Regelungen für Geburtsnamen nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen sowie für Geburtsnamen nach friesischer und dänischer

Tradition der §§ 1617f bis 1617h BGB (vergleiche → 1 Namenstraditionen) finden gemäß § 1757 Absatz 4 BGB auch bei dem Namensserwerb im Rahmen der Adoption Anwendung.

2.1.1 Was gilt bei der Annahme durch eine Einzelperson?

Bei einer Annahme durch eine Einzelperson erhält das Kind als Geburtsnamen deren Familiennamen (§ 1757 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Was gilt, wenn die annehmende Einzelperson einen Doppelnamen führt?

Das angenommene Kind erhält – wie das leibliche Kind – den vollständigen Familiennamen der annehmenden Person, ab 1. Mai 2025 einschließlich eines gegebenenfalls vorhandenen Begleitnamens. Wie bei leiblichen Kindern können anstelle des gesamten Familiennamens des Elternteils auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name des Elternteils besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden (§ 1757 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1617a Absatz 2 BGB).



Beispiel 35

Birte Hildenbrand-Blanc (weitergeführter Ehe name mit Begleitnamen aus ihrer früheren Ehe mit dem vor 10 Jahren verstorbenen Torsten Hildenbrand) ist alleinziehende Mutter des 6-jährigen Milan Hildenbrand-Blanc. Sie adoptiert das 2-jährige Mädchen Julika.

Julika erhält den Familiennamen „Hildenbrand-Blanc“. Birte kann zu Julikas Geburtsnamen aber auch nur „Hildenbrand“ oder nur „Blanc“ bestimmen.

Die Namensbestimmung muss vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht erklärt werden. Die Mitwirkungsrechte eines Kindes, das schon (mindestens) fünf Jahre alt ist, ergeben sich aus § 1757 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1617a Absatz 4 BGB (vergleiche → 2 Was gilt bei namensrechtlichen Erklärungen für Minderjährige?).

2.1.2 Was gilt bei der Annahme durch ein Ehepaar und bei der Stiefkindadoption?

2.1.2.1 Welchen Geburtsnamen erhält das Kind von Annehmenden mit Ehenamen?

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an, so erlangt dieses die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten (§ 1754 Absatz 1 BGB). Führt das Ehepaar einen Ehenamen, so wird dieser zum Geburtsnamen des Kindes. Das Gleiche gilt, wenn ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten annimmt (Stiefkindadoption) und die Ehegatten einen Ehenamen führen.

Wie bei leiblichen Kindern

- erhält das Kind den Ehenamen, nicht jedoch den Begleitnamen, den eine der annehmenden Personen möglicherweise führt (vergleiche → 1.1.1 Was gilt, wenn ein Elternteil einen Begleitnamen führt?),
- kann ein Ehedoppelname nicht verkürzt werden (vergleiche → 1.1.2 Kann ein Ehedoppelname für den Geburtsnamen des Kindes verkürzt werden?).

2.1.2.2 Welchen Geburtsnamen erhält das Kind von Annehmenden ohne Ehenamen?

Führen die annehmenden Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht. Das Gleiche gilt, wenn ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten annimmt (Stiefkindadoption) und die Ehegatten keinen Ehenamen führen.

Für diese Namensbestimmung gelten die Regeln des § 1617 BGB. Das bedeutet: Die Annehmenden können entweder den Familiennamen nur eines Ehegatten zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen (bei einem Doppel- oder Mehrfachnamen mit Verkürzungsmöglichkeit) oder einen aus den Familiennamen bei der Annehmender zusammengesetzten Doppelnamen (vergleiche ausführlich mit Beispielen → 1.2 Welchen Geburtsnamen erhält ein Kind von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die keinen Ehenamen führen?). Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, wird die Namensbestimmung nur mit seiner Einwilligung wirksam.

2.1.3 Was gilt bei der Annahme eines Kindes des nichtehelichen Partners oder der nichtehelichen Partnerin?

Leben zwei Personen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt, kann die eine Person das Kind der anderen annehmen (§ 1766a BGB). Es gilt dann dasselbe wie bei einer (Stiefkind-)Adoption, bei der die Ehegatten keinen Ehenamen führen (vergleiche → 2.1.2 Was gilt bei der Annahme durch ein Ehepaar und bei der Stiefkindadoption?).

2.1.4 Kann das minderjährige Kind auch seinen Geburtsnamen behalten?

Nein. Die Fortführung nur des bisherigen Familiennamens scheidet aus. Das angenommene Kind erhält den Familiennamen der annehmenden Person(en). Die neue familiäre Zugehörigkeit des Kindes zu seinen Adoptiveltern soll sich auch im Namen ausdrücken.

Nach § 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB ist es ausnahmsweise möglich, dass das Familiengericht mit dem Ausspruch der Annahme dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellt oder anfügt. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Antrag der annehmenden Person(en) nebst Einwilligung

des Kindes vorliegt und diese Namensbildung aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist, s. *Beispiel 36*.

2.2 Was gilt für den Familiennamen nach einer Erwachsenenadoption?

§ 1767 Absatz 3 BGB verweist hinsichtlich der namensrechtlichen Wirkungen der Erwachsenenadoption auf § 1757 BGB, so dass grundsätzlich die für die Annahme Minderjähriger geltenden Regelungen Anwendung finden.

Ab 1. Mai 2025 besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass die angenommene Person der Namensänderung widerspricht (§ 1767 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Sie behält dann ihren bisherigen Familiennamen. Möglich ist auch, dass die angenommene Person als neuen Geburtsnamen einen aus ihrem bisherigen Familiennamen und dem Familiennamen der annehmenden Person(en) gebildeten Doppelnamen bestimmt (§ 1767 Absatz 3 Nummer 2 BGB). Der Doppelname kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden und darf



Beispiel 36

Das Ehepaar Finke möchte die drei minderjährigen Kinder David, Vincent und Lucia von Grün der bei einem Autounfall verstorbenen Schwester und des verstorbenen Schwagers des Ehemannes annehmen.

Die Kinder David, Vincent und Lucia erhalten den Familiennamen „Finke“. Zur Aufrechterhaltung der Erinnerung an die verstorbenen Eltern kann das Ehepaar Finke beantragen, den bisherigen Familiennamen „von Grün“ beizufügen. Das Familiengericht wird die Beteiligten anhören und alle für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen feststellen. Wenn es zu der Auffassung gelangt, dass die Beifügung des bisherigen Familiennamens aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl der Kinder erforderlich ist, kann es dem Antrag stattgeben, so dass die Kinder den Familiennamen „Finke-von Grün“ oder „von Grün-Finke“ erhalten (ab 1. Mai 2025 auch ohne Bindestrich möglich).

nicht mehr als zwei Namensbestandteile enthalten.

Ist die angenommene Person verheiratet, erstreckt sich die Änderung des Geburtsnamens nur dann auf ihren Ehenamen, wenn sich ihr Ehegatte dieser Namensänderung anschließt (§ 1767 Absatz 4 BGB).

Die Erklärungen müssen gemäß § 1767 Absatz 5 BGB öffentlich beglaubigt und vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht abgegeben werden.

*X Internationales
Namensrecht*

1 Welches Recht ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auf den Namen einer Person anzuwenden?

1.1 Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt

Ab 1. Mai 2025 ist deutsches Namensrecht grundsätzlich auf alle Personen anwendbar, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB). Entsprechend richtet sich das Namensrecht deutscher Staatsangehöriger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zukünftig grundsätzlich nach dem Recht des Aufenthaltsstaates. Bis zum 1. Mai 2025 gilt dagegen die Staatsangehörigkeitsanknüpfung, das heißt, der Name unterliegt dem Recht des Staates, dem der Namensträger angehört.

1.2 Rechtswahl

Die Staatsangehörigkeitsanknüpfung ist weiterhin möglich, wenn der Betroffene dies wünscht. Das neue deutsche Internationale Privatrecht ermöglicht es, abweichend von der Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt für den Namen das Recht des Staates zu wählen, dem die jeweilige Person angehört. Per-

sonen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit können zwischen den Namensrechten der Staaten, denen sie angehören, frei wählen. Besitzt beispielsweise eine Person neben der deutschen auch die schweizerische Staatsangehörigkeit, kann sie auch schweizerisches Namensrecht wählen.

2 Welches Recht gilt für den Erwerb des Geburtsnamens?

2.1 Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt Neugeborener entspricht in aller Regel dem gewöhnlichen Aufenthalt des sorgeberechtigten Elternteils beziehungsweise dem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt beider Eltern. Das Kind erhält seinen Namen also grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem seine beiden Eltern leben oder in dem der allein sorgeberechtigte Elternteil lebt, s. *Beispiel 37* und *Beispiel 38*.



Beispiel 37

Die Eheleute Eike und Maris Wagner sind deutsche Staatsangehörige und leben in Prag. Dort wird ihre Tochter Emma geboren. Das tschechische Standesamt wendet tschechisches Namensrecht an und trägt für Emma in Absprache mit den Eltern den nach tschechischem Namensrecht geschlechtsangepassten Familiennamen „Wagnerová“ in die Geburtsurkunde ein.

Nach deutschem Internationalen Privatrecht ist grundsätzlich das tschechische Namensrecht maßgeblich, weil Emma in Tschechien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der erste deutsche Pass für das Kind wird daher auch auf den Namen „Emma Wagnerová“ ausgestellt.



Beispiel 38

Die Ehegatten Petr Hável und Klara Havlová, geborene Czerninová, sind tschechische Staatsangehörige und leben in Nürnberg. Dort wird Tochter Magda geboren.

Nach deutschem Internationalen Privatrecht ist hier grundsätzlich das deutsche Namensrecht maßgeblich, weil Magda in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Tochter erhält nach § 1616 BGB den Geburtsnamen „Hável“ (Ehename ist Petrs Name, den Klara in geschlechtsangepasster Form führt). Es besteht jedoch nach § 1617f BGB die Möglichkeit, auch für Magda den an das Geschlecht angepassten Namen „Havlová“ zu wählen (vergleiche → 1.1 Geschlechtsangepasste Familiennamen).

2.2 Rechtswahl

2.2.1 Rechtswahl nach Geburt eines Kindes

Es kann das Namensrecht des Staates gewählt werden, dem ein Elternteil oder

das Kind angehört (Artikel 10 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB). Zur Ausübung dieser Rechtswahl ist berechtigt, wer die elterliche Sorge innehat, s. *Beispiel 39*.



Beispiel 39

Die deutschen Staatsangehörigen Nina Bauer und Peter Feldmann sind verheiratet und leben in Madrid. Sie werden in Spanien Eltern der kleinen Lina. Das spanische Standesamt trägt gemäß spanischem Namensrecht den Namen „Lina Bauer Feldmann“ in die Geburtsurkunde ein. Bei der deutschen Botschaft in Madrid wählen die Eltern deutsches Namensrecht und bestimmen „Feldmann“ zum Geburtsnamen ihrer Tochter.

Nach deutschem Internationalen Namensrecht ist grundsätzlich das spanische Namensrecht maßgeblich, weil Lina ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat. Die Eltern können aber deutsches Namensrecht wählen. Danach können gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Familiennamen eines Elternteils, hier des Vaters „Feldmann“, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Rechtswahl- und Namenserklärung erfolgt gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt. Die Erklärung kann auch bei der deutschen Botschaft in Madrid beglaubigt werden, die die Erklärung an das zuständige deutsche Standesamt weiterleitet.

2.2.2 Besonderheit: Rechtsordnungen, die keine „Familiennamen“ kennen

Ab dem 1. Mai 2025 ist die Rechtswahl für Kinder nicht mehr auf Rechtsordnungen beschränkt, die einen „Familiennamen“ im Sinne des deutschen Namensrechts (das heißt eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung) vorschreiben. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraus-

setzungen kann daher zum Beispiel auch englisches oder australisches Recht gewählt werden, wenn die konkrete Namenswahl nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (Vorbehalt des Ordre public, Artikel 6 EGBGB), s. *Beispiel 40*.



Beispiel 40

Die britischen Staatsangehörigen Arthur Smith und Charlotte Nightingale leben in Berlin. Dort wird ihr Sohn Theodore geboren, für den sie gemeinsam sorgeberechtigt sind. Sie möchten ihm einen Namen nach britischem Recht geben.

Arthur und Charlotte können durch Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt für Theodore britisches Namensrecht wählen und seinen Nachnamen nach britischem Recht bestimmen, sofern die von ihnen gewünschte Namensgebung nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Britisches Namensrecht erlaubt unter anderem einen im Wege des „Meshings“ aus den Nachnamen der Eltern neugebildeten (zum Beispiel „Smitingale“) oder völlig frei gewählten Nachnamen für das Kind. Ob bei der Wahl eines Namens ohne jeden familiären Bezug (zum Beispiel „Roosevelt“), oder bei „Meshing“ (zum Beispiel „Smitingale“) ein Verstoß gegen den Ordre public vorläge, ist von der Rechtsprechung noch nicht geklärt.

3 Was gilt für den Namen nach Eheschließung?

3.1 Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt

Die Grundregel, dass sich der Name der Person nach den Sachvorschriften des Staates richtet, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt auch für die Namensführung nach der Eheschließung, s. *Beispiel 41*.

Haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten, richtet sich der Name für jeden der Ehegatten nach dem Recht des Staates, in dem sich dieser gewöhnlich aufhält. Diese gesonderte Anknüpfung für jeden Ehegatten kann im Einzelfall dazu führen, dass die Führung eines gemeinsamen Ehenamens nicht möglich ist, zum Beispiel weil das Recht des Aufenthaltsstaates eines Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen vorsieht. Die Ehegatten können aber



Beispiel 41

Anna Schmitz, deutsche Staatsangehörige, heiratet an ihrem Wohnort in der Slowakei ihren slowakischen Verlobten Ján Novák. Beide erklären im slowakischen Standesamt, dass sie den Namen des Mannes führen möchten. In die Heiratsurkunde wird Annas Name daraufhin in der weiblichen Form „Nováková“ eingetragen.

Nach deutschem Internationalem Privatrecht ist für Annas Namensführung das slowakische Namensrecht maßgeblich, weil Anna dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ihr neuer deutscher Pass wird daher auch auf den Namen „Anna Nováková“ ausgestellt.

zusammen das Namensrecht des Staates wählen, dem einer von ihnen angehört oder in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vergleiche → 3.2 Rechtswahl). Ermöglicht das Heimatrecht oder das Aufenthaltsrecht zumindest eines Ehegatten die Führung

eines gemeinsamen Ehenamens, kann daher auch dieses Namensrecht gewählt und danach ein gemeinsamer Ehe-name bestimmt werden.

3.2 Rechtswahl

3.2.1 Wahl des Rechts der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten

Die bisherige Möglichkeit, den Ehenamen nach dem Recht der Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten zu bestimmen, bleibt bestehen. Die Ehegatten können auch nach den neuen Regeln durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren künftigen zu führenden Namen das Heimatrecht eines Ehegatten wählen. Hat ein Ehegatte mehrere Staatsangehörigkeiten und folglich mehrere Heimatrechte, kann zwischen diesen frei gewählt werden, s. Beispiel 42.

3.2.2 Wahl des Rechts des Staates, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Ein Ehe-name kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten nach dem Recht des Staates gewählt werden, in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die bisherige Beschränkung, dass als Recht des gewöhnlichen Aufenthalts nur deutsches Recht gewählt werden



Beispiel 42

Mathilde Furrer, deutsche Staatsangehörige, heiratet an ihrem Wohnort in Frankreich ihren französischen Verlobten Gabriel Durand. Die Ehegatten wollen als gemeinsamen Familiennamen den Ehedoppelnamen „Furrer-Durand“ bestimmen.

Nach deutschem Internationalen Privatrecht ist für Mathildes und Gabriels Namensführung zunächst das französische Namensrecht maßgeblich, weil beide dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das französische Namensrecht kennt keinen Ehenamen (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/9041, Seite 21). Mathilde kann aber (gemeinsam mit Gabriel) eine Rechtswahl in ihr deutsches Heimatrecht erklären und nach deutschem Namensrecht den Doppelnamen „Furrer-Durand“ zum Ehenamen bestimmen. Diese Rechtswahl- und Namenserklärung kann die deutsche Botschaft beglaubigen und an das zuständige deutsche Standesamt weiterleiten. Nach Bestätigung durch das Standesamt kann Mathilde einen Pass auf den Namen „Mathilde Furrer-Durand“ beantragen.

kann, entfällt am 1. Mai 2025. So können beispielsweise auch Ehegatten, die beide die deutsche Staatsangehörigkeit haben, in Zukunft ihren Ehenamen nach schweizerischem Recht bestimmen, wenn zumindest einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

4 Kann eine einmal erfolgte Rechtswahl rückgängig gemacht werden?

Wenn eine Rechtswahl hinsichtlich des anwendbaren Namensrechts getroffen wurde, ist diese entsprechend der zum bisherigen Recht herrschenden Auffassung grundsätzlich bindend.

XI Was gilt in Altfällen?

Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts enthält in Artikel 229 EGBGB Überleitungsvorschriften für sogenannte „Altfälle“. Diese verfolgen den Zweck, eine Geltung des neuen Rechts auch für bestehende Namen vorzusehen.

1 „Altehen“

Haben die Ehegatten noch keinen Ehenamen bestimmt, können sie dies jederzeit nachholen (§ 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB). Hierfür stehen ihnen ab dem 1. Mai 2025 alle Neuerungen zur Verfügung.

Für Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, enthält Artikel 229 § 67 Absatz 1 EGBGB eine Überleitungsvorschrift. Danach dürfen die Ehegatten einen aus ihren beiden Namen gebildeten Ehedoppelnamen neu bestimmen. Außerdem dürfen Ehegatten, die bereits einen Ehenamen führen, diesen widerrufen.

1.1 Ehedoppelname

Nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB können Ehegatten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Inter-

nationalen Namensrechts einen Ehenamen führen, diesen durch Wahl eines aus ihren beiden Namen gebildeten Doppelnamens neu bestimmen.

1.2 Widerruf der Bestimmung eines Ehenamens

Nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB können Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, die Bestimmung des Ehenamens widerrufen. Jeder Ehegatte erhält dann den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

Diese Überleitungsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Eltern bislang nicht die Möglichkeit hatten, ihren Kindern einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile zu erteilen und sich Ehegatten mitunter nur deshalb für einen Ehenamen entschieden haben, um eine namensrechtliche Verbindung ihrer Kinder zu beiden Elternteilen herzustellen.

Wie die Bestimmung des Ehenamens selbst können nur beide Ehegatten gemeinsam die Bestimmung des Ehenamens widerrufen.

2 Bereits geborene Kinder

Für vor dem 1. Mai 2025 geborene Kinder enthält Artikel 229 § 67 Absatz 2 bis 5 EGBGB Überleitungsvorschriften, um deren Namen an das neue Recht anzupassen.

2.1 Eltern mit Ehenamen

In allen Fällen, in denen Eltern erst nach der Geburt eines Kindes einen Ehenamen bestimmen oder einen bereits vorhandenen Ehenamen ändern, greift bezüglich des Geburtsnamens des Kindes § 1617c Absatz 1 BGB. Das bedeutet: Je nach Alter des Kindes erstreckt sich der (neue) Ehename automatisch oder durch Anschlussklärung auf den Geburtsnamen des Kindes (vergleiche → 2.4.1 Bestimmung eines Ehenamens durch die Eltern oder Änderung des Ehenamens der Eltern).

In den Fällen, in denen Eltern die Bestimmung des Ehenamens nach Artikel 229 § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EGBGB widerrufen, können sie den Geburtsnamen ihrer minderjährigen

Kinder nach Artikel 229 § 67 Absatz 2 EGBGB neu bestimmen (vergleiche → 2.2 Eltern ohne Ehenamen). Volljährige Kinder können ihren Geburtsnamen selbst neu bestimmen.

2.2 Eltern ohne Ehenamen

Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann nach Artikel 229 § 67 Absatz 2 EGBGB durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens neu bestimmt werden. Für die Frage, wer die Neubestimmung vornehmen kann (Eltern gemeinsam, ein Elternteil allein) und wer einwilligen muss (der andere Elternteil, das Kind) gelten die allgemeinen, in den §§ 1617 bis 1617c BGB niedergelegten Grundsätze.

2.3 Einbenannte Kinder

Artikel 229 § 67 Absatz 3 EGBGB stellt klar, dass die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 4 BGB auch für Kinder besteht, die vor dem 1. Mai 2025 aufgrund einer früher in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschrift einbenannt wurden.

2.4 Friesische und dänische Tradition

Nach Artikel 229 § 67 Absatz 4 EGBGB kann auch bei bereits geborenen Kindern die friesische oder dänische Namens-tradition verwirklicht werden. Ihr Geburtsname kann unter den Voraussetzungen der §§ 1617g und 1617h BGB-E neu bestimmt werden. Je nach Alter des Kindes ist hierfür seine Einwilligung erforderlich (vergleiche → 1.2 Geburtsnamen, die aus dem Vornamen eines Elternteils gebildet werden (friesische Tradition) und → 1.3 Doppelnamen, die unter Heranziehung des Familiennamens eines nahen Angehörigen gebildet werden (dänische Tradition)).

2.5 Namenseinheit unter Geschwistern

Nach Artikel 229 § 67 Absatz 5 EGBGB können Eltern – abweichend vom Grundsatz der Namenseinheit unter Geschwistern – für ein nach dem 1. Mai 2025 geborenes Geschwisterkind einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile bestimmen, auch wenn das vorgeborene Kind weiterhin einen eingliedrigen Geburtsnamen führt. Es geht hier insbesondere um Fälle, in denen ein älteres Geschwisterkind keine Neubestimmung seines Geburtsnamens wünscht. Dies soll die Eltern nicht

daran hindern, für ihre später geborenen Kinder einen Doppelnamen zu wählen.

3 Adoption

Artikel 229 § 67 Absatz 6 EGBGB sieht vor, dass Personen, die vor dem 1. Mai 2025 als Volljährige angenommen wurden, den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen können oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen können.

4 Internationales Namensrecht

Nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 67 Absatz 8 EGBGB bleibt auf vor dem 1. Mai 2025 abgeschlossene Vorgänge das bisherige Internationale Namensrecht anwendbar. Ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihren Namen bereits nach dem Recht ihres Heimatstaates erworben oder geändert haben, unterliegen deshalb hinsichtlich dieser bereits abgeschlossenen Vorgänge auch nach dem 1. Mai 2025 grundsätzlich dem Recht des Heimatstaates.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts hat daher nicht zur Folge, dass sie zum 1. Mai 2025 automatisch einen Namen nach deutschem Namensrecht erhalten. Entsprechendes gilt für deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die ihren Namen nach dem bisher anwendbaren deutschen Namensrecht erworben oder geändert haben. Auch diese Personen erhalten nicht zum 1. Mai 2025 automatisch einen Namen nach dem dann maßgeblichen Aufenthaltsrecht.

Ob der Name infolge einer Änderung des anwendbaren Namensrechts ab dem 1. Mai 2025 angepasst werden kann, richtet sich allein nach den Vorschriften des ab diesem Zeitpunkt anwendbaren Namensrechts.



XII Namensschutz

§ 12 BGB schützt vor Namensbestreitung und Namensanmaßung. Unter Namensbestreitung ist die Nichtanerkennung des Namens des Berechtigten zu verstehen. Eine Namensanmaßung liegt hingegen vor, wenn ein anderer unbefugt denselben oder einen verwechslungsfähigen Namen gebraucht und dadurch die Interessen des Namensträgers verletzt. Ein Namens-träger hat im Fall der Verletzung seines Namensrechts einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei drohender Verletzung hat er einen Anspruch auf Unterlassung.

Das Recht am eigenen Namen wird zudem als absolutes Recht in entsprechender Anwendung von § 823 Absatz 1 BGB geschützt. Seine Verletzung kann damit auch Ansprüche auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens auslösen.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Stand

April 2025

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Gestaltung und Erstellung barrierefreies PDF

Atelier Hauer+Dörfler GmbH
www.hauer-doerfler.de

Bildnachweis

Umschlag: fizkes/Shutterstock

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 2721
Servicefax: 030 1810 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Online-Bestellung: www.publikationen-bundesregierung.de

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen
finden Sie ebenfalls unter: www.publikationen-bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



www.bmj.de

-  x.com/bmj_bund
-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  instagram.com/bundesjustizministerium
-  threads.net/@bundesjustizministerium
-  youtube.com/BMJustiz
-  linkedin.com/company/bundesministerium-der-justiz